

**Landtag Brandenburg**

7. Wahlperiode

**Drucksache 7/7612**

## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Gesetz zur Stärkung der Kindertagespflege**

Eingegangen: 26.04.2023 / Ausgegeben: 27.04.2023

## **Gesetzentwurf**

### **der Landesregierung**

## **Gesetz zur Stärkung der Kindertagespflege**

### **A. Problem**

Die Zahl der Kinder, die an Angeboten der Kindertagespflege teilnehmen, und die Anzahl der Kindertagespflegepersonen sinken im Land Brandenburg seit Jahren deutlich. So nahm die Zahl der Kindertagespflegepersonen im Land Brandenburg im Zeitraum von 2010 bis 2020 von 1 286 auf 991 Personen um 23 Prozent ab, während sie im Bundesschnitt um 1 Prozent stieg, in einzelnen Bundesländern sogar um bis zu 50 Prozent. Im gleichen Zeitraum sank im Land Brandenburg auch die Zahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder um 13,8 Prozent von 4 767 auf 4 127 Kinder, während sie bundesweit um circa 36 Prozent anstieg. Der abnehmende Trend im Land Brandenburg setzte sich auch 2021 fort. Von 2020 auf 2021 ist jedoch auch bundesweit insgesamt ein leichter Rückgang zu beobachten.

Zugleich wird vielerorts regional berichtet, dass Plätze zur Betreuung von Kindern fehlen und es Probleme bereitet, die Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen.

Gemäß § 24 Absatz 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) haben Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr einen Anspruch auf Betreuung in Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege. Ausdrücklich sieht der Rechtsanspruch im Land Brandenburg gemäß § 1 Absatz 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) erst einmal eine Betreuung in Kindertagesstätten vor. Angebote der Kindertagespflege können aber gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 KitaG anspruchserfüllend wirken.

Unbeschadet dieser Anspruchslage ist das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gemäß § 5 SGB VIII zu beachten.

Kindertagespflegeperson ist ein Beruf, wenn die Tätigkeit auf Dauer angelegt ist und der Erschaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient beziehungsweise bei juristischen Personen auf einen Erwerbszweck gerichtet ist. Das Grundrecht auf freie Berufswahl und Ausübung des Berufs gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) ist daher bei der Ausgestaltung des Berufes Kindertagespflegeperson ebenso zu beachten, wie die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG.

Die Berufswahl und -ausübungsfreiheit kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden (Vorbehalt des Gesetzes für Grundrechtseingriffe). Aufgrund des Wesentlichkeitsprinzips, das für Grundrechtseingriffe und die Ausgestaltung derartiger Eingriffe gilt, sind wesentliche Entscheidungen durch ein förmliches Gesetz selbst zu treffen. Richtlinien oder andere Verwaltungsvorschriften, nach denen Landkreise oder kreisfreie Städte handeln und den Zugang zum Beruf

Kindertagespflegeperson regeln oder die Ausübung des Berufs ausgestalten, bergen die Gefahr, dass sie gegen das Wesentlichkeitsprinzip verstoßen und mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sind.

Der Bundesgesetzgeber hat im SGB VIII gesetzliche Vorgaben getroffen. Der Landesgesetzgeber kann diese konkretisieren. Eine Ergänzung des Bundesrechts ist dort möglich, wo erkennbar ist, dass der Bundesgesetzgeber keine abschließende Regelung treffen wollte. Dies kommt insbesondere durch Landesrechtsvorbehalte zum Ausdruck (zum Beispiel § 49 SGB VIII, für die Erlaubnis zur Kindertagespflege in § 43 Absatz 5 SGB VIII).

Nach dem SGB VIII ist grundsätzlich zu beachten:

- Kindertagespflege ist ein gleichrangiges Betreuungsangebot für Kinder. Dies gilt für alle Altersgruppen, wenn auch in tatsächlicher Hinsicht die Kindertagespflege vor allem für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr genutzt wird;
- Die Erbringung der Leistung der Kindertagespflege ist grundsätzlich erlaubnis-frei (§ 23 Absatz 1 SGB VIII). Eine Erlaubnispflicht besteht, wenn der in § 43 Absatz 1 SGB VIII genannte Umfang der Leistungserbringung überschritten wird;
- Eine Erlaubnis ist zu erteilen (Anspruch auf Erlaubniserteilung), wenn die personenbezogene Eignung der Kindertagespflegeperson und der Räumlichkeiten festgestellt wurde und die Erfüllung der gesetzlichen Fördergrundsätze (§ 22 SGB VIII: Erziehung, Bildung, Kinderschutz) sichergestellt sind;
- Die Erlaubnis gestattet die gleichzeitige Betreuung von fünf Kindern. Sie kann durch das Jugendamt im Einzelfall eingeschränkt werden. Sie kann auch durch den Landesgesetzgeber erweitert werden. Eine gemeinsame Nutzung von Räumen kann erlaubt werden (Großtagespflege);
- Unabhängig, ob erlaubnisfrei oder erlaubnispflichtig, ist eine Vermittlung von Kindern durch das Jugendamt oder eine andere öffentliche Stelle in ein Angebot der Kindertagespflege nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Kindertagespflegeperson nicht einschlägig wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat verurteilt ist (Vorlage eines qualifizierten Führungszeugnisses);
- Die Kindertagespflegepersonen haben gemäß § 23 Absatz 1 und 2 SGB VIII einen Anspruch auf eine laufende Geldleistung;
- Auch für die Kindertagespflege ist hinsichtlich der Elternbeiträge § 90 SGB VIII zu beachten (unter anderem soziale Staffelung, Beitragsfreiheit).

Das Recht der Kindertagespflege ist im Land Brandenburg bisher in § 18 KitaG und in § 20 KitaG geregelt. Die aktuelle Rechtslage gilt seit dem 1. Januar 2014.

Darüber hinaus gilt die Kindertagespflegeeignungsverordnung. Diese Verordnung ist seit 2009 nicht mehr an die Rechtsentwicklung auf Bundes- und Landesebene angepasst worden.

Ziele der Reform sind neben der Umsetzung der oben genannten politischen Entscheidungen und Aufträge:

- mehr Betreuungsplätze in Angeboten der Kindertagespflege für Kinder und Eltern im Land zu bereit zu stellen, auch zur Verwirklichung des Wunsch- und Wahlrechts;
- die Angebotsvielfalt zu erhöhen (Absicherung der Kindertagespflege im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses; Einführung erweiterte Erlaubnis, Großtagespflege),
- für Kinder, Eltern, die Kindertagespflegepersonen und für die Jugendämter mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit unter gleichzeitiger Vermeidung von Verwaltungsaufwand zu schaffen; der Verwaltungsaufwand soll möglichst reduziert werden,
- die Attraktivität der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson abzusichern, wenn möglich, zu erhöhen,
- die Beteiligungsrechte der Personensorgeberechtigten, deren Kinder in der Kindertagesbetreuung betreut werden, zu stärken.

Die Reform des Kindertagespflegerechts soll zugleich nahtlos und ohne eine erneute Reform in ein neues KitaG übernommen werden können, wenn die Kita-Rechtsreform fortgesetzt wird.

Die rechtliche Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und die gesetzliche Absicherung des Datenschutzes sollen mit gewährleistet werden.

Die Reform des Kindertagespflegerechts soll für das Land, die Landkreise und kreisfreien Städte grundsätzlich kostenneutral sein. Mehrbelastungen sollen auf die Rechtsänderungen beschränkt bleiben, die auf das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 3 Juni 2021 (BGBl. I. S. 1444) zurückzuführen sind.

## **B. Lösung**

Folgende zentrale Reformelemente sollen der Verwirklichung der Ziele dienen:

- Einführung der erweiterten Kindertagespflege und der Großtagespflege,
- rechtliche Absicherung der Kindertagespflege in Trägerschaft von Gemeinden, freien Trägern, privat-gewerblichen Trägern und Unternehmen,
- rechtliche Einführung der geeigneten Kindertagespflegeperson ohne eigene Räume, die zum Beispiel als Springerin und Vertretungskraft bei Ausfall oder Erkrankung der regulären Kindertagespflegekraft tätig werden kann,
- vereinfachte Erlaubnis für die Kindertagespflege in Kindertagesstätten,
- Ausweitung und Absicherung der Elternbeteiligung im Kreiskitaelternbeirat und im Landeskitaelternbeirat,
- landesweite Geltung der Feststellung der personenbezogenen Eignung von Kindertagespflegepersonen (Vermeidung doppelter Feststellungsverfahren),
- Vermeidung dreiseitiger Rechtsbeziehungen durch Schaffung bilateraler Rechtsverhältnisse: Eltern – Kindertagespflegeperson, Kindertagespflegeperson – Jugendamt; Eltern – Jugendamt (hinsichtlich Elternbeiträge),

- rechtliche Klarstellung und Absicherung der Anforderungen an die personenbezogene Eignung von Kindertagespflegepersonen und Räume,
- Anpassung des Qualifikationsniveaus an die bundesweite Entwicklung: 300-stündige Qualifizierung,
- Klarstellung zur Elternbeitragskalkulation,
- Konkrete Absicherung der pädagogischen Qualität und des Kinderschutzes und
- rechtliche Absicherung des Datenschutzes und der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Die Einführung der erweiterten Kindertagespflege und der Großtagespflege ist ohne eine grundlegende Reform des Rechts der Kindertagespflege nicht möglich, zum Beispiel wegen der Feststellung der personenbezogenen Eignung oder der erforderlichen Räume.

Zudem ist es aufgrund der Rechtsentwicklung und zur Vermeidung formaler Rechtsstreitigkeiten vor dem Hintergrund der Verfassungsrelevanz erforderlich, die wesentlichen Entscheidung durch den Parlamentsgesetzgeber treffen zu lassen.

## **C. Rechtsfolgenabschätzung**

### **I. Erforderlichkeit**

Die Verbesserungen im Bereich des Kindertagespfleregerechts lassen sich nur durch Änderung der Gesetze und der zugehörigen Verordnungen umsetzen. Aufgrund der Auswirkungen der Regelungen auf den Beruf der Kindertagespflegeperson und damit auf grundrechtlich geschützte Rechte (Artikel 12 GG, Artikel 15 der Verfassung des Landes Brandenburg), sind Bestimmungen auf gesetzlicher Ebene erforderlich.

### **II. Zweckmäßigkeit**

Die Regelung der Voraussetzungen zur Berufsausübung und weitergehende Konkretisierungen des Rechts der Kindertagespflege tragen zur Rechtsklarheit und -sicherheit bei. Eine andere Umsetzung ist nicht möglich.

### **III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

Aufgrund des im Gesetzentwurf durchgehaltenen Grundsatzes der Kostenneutralität der Reform, sind insgesamt keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Die bisherigen Finanzierungsstränge sollen lediglich vereinfacht und in ihrer bisherigen Höhe neu geregelt werden, ohne dass ein Finanzierungsbeteiligter eine höhere Belastung erfährt.

Durch die Verfahrensvereinfachung sind Erleichterungen bei der Abwicklung der Verwaltungsprozesse zu erwarten. Die erhöhte Rechtsklarheit führt dazu, dass

die Streitbefangenheit und somit die Anzahl der Klagen absinken wird. Dies führt zur Entlastung von Eltern, Verwaltung und Gerichten.

#### **D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg**

An dem Gesetzgebungsverfahren werden die kommunalen Spitzenverbände (Landkreistag sowie Städte- und Gemeindebund), der Landes-Kinder- und Jugendausschuss, Landeskitaelternbeirat und die LIGA der freien Wohlfahrtspflege beteiligt. Die Beteiligung der Landesdatenschutzbeauftragten ist ebenfalls erfolgt.

#### **E. Zuständigkeiten**

Zuständig ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

## **Gesetzentwurf für ein**

### **Gesetz zur Stärkung der Kindertagespflege**

**Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des Kindertagesstättengesetzes**

Das Kindertagesstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I Nr. 34 S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angaben zu den §§ 18 und 20 werden gestrichen.
  - b) Die Angabe zu Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

##### **„Abschnitt 6**

###### **Durchführungsvorschriften zu den Abschnitten 1 bis 5“.**

- c) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Durchführungsvorschriften zu den Abschnitten 1 bis 5, Verordnungsermächtigungen“.
- d) Die Angabe zu § 24 wird gestrichen.
- e) Die Angabe zu Abschnitt 7 wird durch folgende Angaben ersetzt:

##### **„Abschnitt 7**

#### **Kindertagespflege**

##### **Unterabschnitt 1**

#### **Allgemeine Regelungen**

§ 24 Kindertagespflege

§ 25 Zuständige Behörde

## **Unterabschnitt 2**

### **Erlaubnispflichtige Kindertagespflege**

- § 26 Erlaubnispflicht und Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis
- § 27 Anforderungen an die personenbezogene Eignung
- § 28 Prüfung der personenbezogenen Eignung
- § 29 Feststellung der personenbezogenen Eignung
- § 30 Kindgerechte Räumlichkeiten
- § 31 Feststellung der Eignung der Räumlichkeiten
- § 32 Konzeption der erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestelle
- § 33 Grunderlaubnis
- § 34 Erweiterte Erlaubnis
- § 35 Großtagespflegestelle
- § 36 Kindertagespflegestellen in Kindertagesstätten
- § 37 Aufhebung der Erlaubnis, der Feststellung der personenbezogenen Eignung oder Eignung der Räumlichkeiten

## **Unterabschnitt 3**

### **Betrieb von Kindertagespflegestellen**

- § 38 Aufnahme von Kindern und Platzbelegung
- § 39 Betreuungsvertrag
- § 40 Vertretung
- § 41 Kinderschutz
- § 42 Fachberatung, Begleitung und Qualifizierung
- § 43 Laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson
- § 44 Elternbeiträge und Essengeld
- § 45 Zusammenschluss der Kindertagespflegepersonen

## **Unterabschnitt 4**

### **Durchführungsvorschriften zu diesem Abschnitt**

- § 46 Datenverarbeitung und Datenschutz
- § 47 Kostenausgleich

§ 48 Verordnungsermächtigung

§ 49 Grundrechtseinschränkungen“.

f) Nach der Angabe zu § 64 wird folgende Angabe eingefügt:

### **„Abschnitt 9**

### **Übergangsvorschriften**

§ 65 Übergangsvorschriften“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kindertagespflege ist eine familienunterstützende und -nahe Form der Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflegepersonen, insbesondere für Kinder unter drei Jahren oder im Rahmen eines besonderen oder ergänzenden Betreuungsbedarfes. Jedes betreute Kind ist vertraglich und pädagogisch einer Kindertagespflegeperson zuzuordnen.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) In Angeboten der Kindertagesbetreuung werden folgende Altersstufen betreut:

1. Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippenkinder),
2. Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergartenkinder),
3. schulpflichtige Kinder (Hortkinder).“

3. § 6a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 5 wird gestrichen.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Das Jugendamt lädt die Personensorgeberechtigten, deren Kinder an erlaubnispflichtigen Angeboten der Kindertagespflege teilnehmen, die nicht in Kindertagesstätten von einem Träger einer Kindertagesstätte angeboten werden, bis spätestens sechs Wochen nach Beginn eines Kita-Jahres einer Wahlperiode nach Absatz 2 Satz 1 zu einer Vollversammlung ein. Die Einladung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Sie kann abweichend auf alle mitwirkungsbereiten Personensorgeberechtigten begrenzt werden, wenn der Hinweis auf die Mitwirkungsmöglichkeit regelmäßiger Bestandteil der Betreuungsvereinbarung ist. Die Vollversammlung unter Vorsitz des Jugendamts kann aus ihrer Mitte zwei stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertretungen in den Kreiskitaelternbeirat für zwei Jahre wählen (Kreiselternvertretungen für die Kindertagespflege). Die Mit-

gliedschaft endet mit Ablauf der Wahlperiode nach Absatz 2 Satz 2, spätestens wenn das Kind des Mitglieds nicht mehr in einer Kindertagespflegestelle betreut wird. Die Jugendamtsleitung zeigt die gewählten Kreiselternvertretungen für die Kindertagespflege unverzüglich der obersten Landesjugendbehörde an. Diese lädt die gewählten Kreiselternvertretungen bis spätestens zehn Wochen nach Beginn des Kita-Jahres zu einer landesweiten Versammlung der Kreiselternvertretungen für Kindertagespflege ein. Unter Vorsitz der zuständigen Abteilungsleitung der obersten Landesjugendbehörde wählt die landesweite Versammlung der Kreiselternvertretungen für Kindertagespflege aus ihrer Mitte für zwei Jahre ein stimmberechtigtes Mitglied und eine Stellvertretung in den Landeskitaelternbeirat.“

4. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „der Kindertagesstätte“ durch die Wörter „den Räumlichkeiten des Betreuungsangebots“ ersetzt.
5. § 11a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „bevor es erstmalig in“ die Wörter „ein erlaubnispflichtiges Angebot der“ eingefügt.
  - b) In Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 wird vor dem Wort „Kindertagespflege“ das Wort „der“ eingefügt und das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 4 werden das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ und die Wörter „oder dem Amt“ durch ein Komma und die Wörter „dem Amt oder der Verbandsgemeinde“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „und sonstigen Angebote der Kindertagesbetreuung“ eingefügt.
7. § 16 Absatz 4, die §§ 18, 20, 23 Absatz 1 Nummer 5 und § 24 werden aufgehoben.
8. Abschnitt 7 wird wie folgt gefasst:

## **„Abschnitt 7**

### **Kindertagespflege**

#### **Unterabschnitt 1**

#### **Allgemeine Regelungen**

**Kindertagespflege**

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder eine andere öffentliche Stelle darf Angebote der Kindertagespflege gemäß § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nur fördern oder Kinder dorthin vermitteln, wenn

1. die Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis gemäß § 33 verfügt oder
2. im Rahmen der erlaubnisfreien Kindertagespflege die personenbezogene Eignung der Kindertagespflegeperson gemäß § 29 und die Eignung der Räumlichkeiten gemäß § 31 festgestellt wurde.

(2) Die Kindertagespflege kann auch von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sowie Unternehmen in ihrer Trägerschaft angeboten werden, wenn

1. zwischen ihnen und der Kindertagespflegeperson ein Arbeitsvertrag besteht und
2. die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(3) Juristische Personen des Privatrechts und Unternehmen müssen zuverlässig im Sinne des § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sein. Von einer Zuverlässigkeit kann ausgegangen werden, wenn sie bereits über eine bestandskräftige Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für eine Einrichtung im Land Brandenburg verfügen oder ihnen eine bestandskräftige Erlaubnis für eine andere Kindertagespflegestelle im Land Brandenburg erteilt wurde. Unternehmen gelten als zuverlässig, wenn davon auszugehen ist, dass sie die Regelungen für die Kindertagespflege nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sowie nach diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen fortdauernd einhalten. Die Träger nach Satz 1 haben die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen.

**Zuständige Behörde**

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind für alle Angelegenheiten der Kindertagespflege sachlich zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe begründet ist.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Standort der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege erbracht wird. Bei einer eigenständigen Feststellung der personenbezogenen Eignung der Kindertagespflegeperson nach § 29 Absatz 1 Satz 2 richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Kindertagespflegeperson.

(3) Kreisangehörige Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden können sich im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages im Sinne des § 12 Absatz 1

Satz 2 verpflichten, die nachfolgenden Aufgaben im Bereich der Kindertagespflege für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrzunehmen:

1. Vermittlung von Kindern in Angebote der Kindertagespflege,
  2. Abrechnung und Auszahlung der Geldleistungen nach § 43 und
  3. Festsetzung und Erhebung von individuellen Elternbeiträgen nach § 44.
- (4) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 104 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig.

## **Unterabschnitt 2**

### **Erlaubnispflichtige Kindertagespflege**

#### **§ 26**

##### **Erlaubnispflicht und Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis**

(1) Angebote der Kindertagespflege sind unter den Voraussetzungen des § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtig. Es besteht gemäß § 43 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ein Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis für eine Kindertagespflegestelle, wenn

1. für die Kindertagespflegeperson die personenbezogene Eignung gemäß § 29 festgestellt wurde,
2. die Eignung der Räumlichkeiten gemäß § 31 festgestellt wurde und
3. eine Konzeption gemäß § 32 Absatz 1 vorliegt.

(2) Im Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß Absatz 1 ist anzugeben, wie viele Kinder zeitgleich betreut werden und für welche Altersstufen gemäß § 2 Absatz 6 das Angebot gelten soll (Betreuungsplätze). Es ist anzugeben, ob die Kindertagespflegestelle Teil einer Großtagespflegestelle gemäß § 35 sein soll.

#### **§ 27**

##### **Anforderungen an die personenbezogene Eignung**

(1) Eine Person ist als Kindertagespflegeperson geeignet, wenn sie

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. gesundheitlich geeignet ist,
3. über die für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,

4. mindestens über die Fachoberschulreife oder eine vergleichbare Qualifikation verfügt,
5. nicht rechtskräftig wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftat verurteilt wurde,
6. persönlich geeignet ist,
7. über eine ausreichende Sachkompetenz verfügt und
8. sich durch Kooperationsbereitschaft mit den Personensorgeberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt auszeichnet.

(2) Die gesundheitliche Eignung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gemäß Absatz 1 Nummer 2 ist durch eine ärztliche Untersuchung nachzuweisen. Es dürfen gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes insbesondere keine dauerhaften ansteckenden Krankheiten, keine schweren Beeinträchtigungen der Seh- und Hörfunktionen sowie keine psychischen oder Suchterkrankungen bei der Person vorliegen, die bei der Betreuung von Kindern in Einzelverantwortung zu einer Gefährdungslage für die betreuten Kinder führen können. Dabei ist gemäß § 20 Absatz 8 bis 10 des Infektionsschutzgesetzes zusätzlich ein ausreichender Impfschutz gegen Masern, eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung zu bescheinigen.

(3) Eine persönliche Eignung gemäß Absatz 1 Nummer 6 ist gegeben, wenn die Person über

1. psychische und emotionale Belastbarkeit,
2. Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein,
3. Reflexions- und Kritikfähigkeit,
4. Sensibilität und Einfühlungsvermögen gegenüber Kindern und Personensorgeberechtigten und
5. eine positive Haltung zur Kindertagespflege verfügt.

Die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß der §§ 27 bis 41a des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch die Person ist im Antrag anzugeben. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft, ob die in Anspruch genommenen Hilfen zur Erziehung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson entgegenstehen. Die für die Gewährung der Hilfen zur Erziehung zuständige Stelle erteilt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Auskunft, soweit dies für die Prüfung des Verfahrens erforderlich ist.

(4) Über die erforderliche Sachkompetenz gemäß Absatz 1 Nummer 7 verfügt, wer

1. einen Vorbereitungslehrgang im Umfang von mindestens 30 Unterrichtseinheiten,
2. einen Erste-Hilfe-Kurs für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen,

3. eine Schulung gemäß § 4 der Lebensmittelhygiene-Verordnung absolviert hat sowie
4. über vertiefte Kenntnisse der Kindertagespflege und
5. über ausreichende praktische Erfahrungen im Bereich der Kindertagesbetreuung, zum Beispiel durch Absolvierung eines Praktikums, verfügt.

(5) Vertiefte Kenntnisse der Kindertagespflege gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 sind durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundqualifizierung, die inklusive des Vorbereitungslehrgangs gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in der Regel einen Umfang von mindestens 300 Unterrichtseinheiten umfasst, zu erwerben. Die Grundqualifizierung kann gemäß § 29 Absatz 7 teilweise tätigkeitsbegleitend absolviert werden. Bei geeigneten pädagogischen Fachkräften nach § 9 Absatz 1 der Kita-Personalverordnung werden abweichend von Satz 1 vertiefte Kenntnisse gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 vermutet. Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann abweichend von Satz 1 das Vorliegen von vertieften Kenntnissen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 bei anderen Kräften, die nach § 10 der Kita-Personalverordnung auf das notwendige pädagogische Personal nach § 10 Absatz 1 angerechnet werden können, nach Prüfung des Einzelfalls annehmen.

## § 28

### **Prüfung der personenbezogenen Eignung**

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft die personenbezogene Eignung einer Kindertagespflegeperson. Er kann sich durch eine andere fachkundige Stelle bei der Prüfung unterstützen lassen. Dabei hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung zu gewährleisten. Seine Gesamtverantwortung nach § 79 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und seine Zuständigkeit für die rechtsverbindliche Feststellung der personenbezogenen Eignung bleiben hiervon unberührt.

(2) Die antragstellende Person ist vor und während des Prüfverfahrens zu allen Fragen der Kindertagespflege zu beraten und zu unterstützen.

(3) Die antragstellende Person hat alle für die Prüfung der Voraussetzungen der personenbezogenen Eignung nach § 27 erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Prüfung der Unterlagen und nach der erfolgreichen Absolvierung der erforderlichen Qualifizierungskurse gemäß § 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 findet ein ausführliches Eignungsgespräch in Anwesenheit von zwei pädagogischen Fachkräften des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe statt, in dem diese sich vom Vorliegen der Anforderungen des § 27 Absatz 1 überzeugen. Über das Eignungsgespräch ist ein Protokoll anzufertigen.

### **Feststellung der personenbezogenen Eignung**

(1) Die Feststellung der personenbezogenen Eignung wird von zwei pädagogischen Fachkräften des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Entscheidung über eine Erlaubnis gemäß § 33 getroffen. Bei berechtigtem Interesse hat auf Antrag eine eigenständige Feststellung der personenbezogenen Eignung zu erfolgen, die unter Angabe bestehender Beschränkungen und Nebenbestimmungen zu bescheinigen ist.

(2) Die Feststellung der personenbezogenen Eignung ist im Einzelfall auf eine maximale Anzahl von Kindern, die gleichzeitig betreut werden dürfen, oder auf Kinder einer bestimmten Altersstufe zu beschränken, wenn dies im Einzelfall zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist. Eine Begrenzung nach Satz 1 kann erfolgen, wenn die personenbezogene Eignung noch nicht abschließend festgestellt wurde.

(3) Die personenbezogene Eignung wird auf fünf Jahre befristet und gilt landesweit.

(4) Sie ist um jeweils fünf Jahre vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu verlängern, wenn das Fortbestehen der gesundheitlichen Eignung gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 2 sowie die Absolvierung eines aktuellen Erste-Hilfe-Kurses für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen gemäß § 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 nachgewiesen werden und durch ein aktuelles Führungszeugnis nach § 72a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch der Nachweis erbracht wird, dass die Voraussetzung des § 27 Absatz 1 Nummer 5 weiterhin vorliegt. Bei jeder Verlängerung gemäß Satz 1 ist ein Nachweis über die Absolvierung einer ausreichenden Zahl von fachlichen Fortbildungen durch die Kindertagespflegeperson zu erbringen.

(5) Die personenbezogene Eignung endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze gemäß § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht wird. Sie ist um jeweils ein Jahr zu verlängern, wenn das Fortbestehen der gesundheitlichen Eignung gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 2 nachgewiesen ist.

(6) Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann Auskunft über eine frühere erteilte Erlaubnis vom bisher zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verlangen, soweit das für die Aufgabenerfüllung des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich ist.

(7) Werden die vertieften Kenntnisse der Kindertagespflege gemäß § 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 5 Satz 2 tätigkeitsbegleitend erworben, ist die noch nicht abschließend festgestellte personenbezogene Eignung abweichend von Absatz 3 zunächst für zwei Jahre und unter der Bedingung festzustellen, dass binnen eines Jahres die Grundqualifizierung nach § 27 Absatz 5 Satz 1 begonnen und spätestens bis zum Ablauf des Folgejahres erfolgreich abgeschlossen wird. Die zuständige Stelle kann auf Antrag nachträglich Abweichungen von den zeitlichen Fristen gemäß Satz 1 zulassen.

(8) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat mit der Kindertagespflegeperson gemäß § 8a Absatz 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags und der Pflichten zu treffen. Soweit die Kindertagespflegeperson einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftat verdächtigt wird, darf bis zum Abschluss des Strafverfahrens keine personenbezogene Eignung festgestellt werden.

(9) Die antragstellende Person hat gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen ausreichenden Versicherungsschutz vorzuweisen.

## § 30

### **Kindgerechte Räumlichkeiten**

(1) Die Kindertagespflege muss in geeigneten kindgerechten Räumlichkeiten stattfinden. Die Kindertagespflegestelle muss über eine angemessene Zahl an Räumen und über eine angemessene Größe in Bezug auf die Anzahl der zu betreuenden Kinder und der sonstigen Familiensituation verfügen. Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung müssen die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 ermöglichen, altersgemäß, entwicklungsfördernd und anregungsreich sein sowie die Sicherheit und Gesundheit der Kinder gewährleisten. In den für die Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten gilt ein Rauchverbot. Räumlichkeiten im Haushalt der Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder gelten als geeignet.

(2) Die Räumlichkeiten sind gemäß Absatz 1 Satz 1 in der Regel geeignet, wenn

1. je Betreuungsplatz mindestens 3,5 Quadratmeter Spielfläche,
2. abtrennbare Rückzugsmöglichkeiten und Schlafgelegenheiten,
3. geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
4. eine Küche und kindgerechte Essgelegenheiten,
5. unkompliziert zugängliche und kindgerecht ausgestattete Sanitärräume,
6. eine kindgerecht ausgestattete Wickelmöglichkeit bei der Betreuung von Krippenkindern,
7. insgesamt gute hygienische Verhältnisse sowie
8. Flächen zum Umkleiden

zur Verfügung stehen. Spielflächen dürfen nicht mit Möbeln zugestellt sein. Es müssen unfallverhütende Sicherheitsstandards im Hinblick auf Alter und Entwicklungsstand der Kinder, orientiert an den Empfehlungen der Unfallversicherungsträger eingehalten werden, um die Gewähr dafür zu bieten, dass die Kinder bei der Kindertagespflege keinen Risiken oder Gefährdungen ausgesetzt sind. Es müssen nutzbare Außenspielflächen zur Verfügung stehen, die zum

Gebäude gehören und die entsprechenden Sicherheitsstandards erfüllen oder die in fußläufiger Nähe erreicht werden können.

(3) Sollen die Räumlichkeiten im Rahmen einer Großtagespflegestelle nach § 35 genutzt werden, sind die Regelanforderungen nach Absatz 2 an die höhere Kinderanzahl anzupassen sowie ein gesonderter Ruheraum für die Kinder vorzuhalten.

(4) Die Räumlichkeiten müssen mindestens für die geplante Dauer der Ausübung der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Die Kindertagespflegeperson muss in der Lage sein, während der Betreuungszeit das alleinige Hausrecht auszuüben.

(5) Die Räumlichkeiten sind nicht geeignet, wenn strafmündige Personen, die aufgrund der in § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftaten vorbestraft sind oder ihrer verdächtigt werden, oder Personen, die die Gesundheit der betreuten Kinder gefährden, Zugang zu den betreuten Kindern haben.

## § 31

### **Feststellung der Eignung der Räumlichkeiten**

(1) Zur Feststellung der Eignung der Räumlichkeiten hat im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine Begehung der Räumlichkeiten durch eine pädagogische Fachkraft des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit Einwilligung der antragstellenden Person zu erfolgen. Über die Begehung der Räumlichkeiten ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Die antragstellende Person hat die erforderlichen Nachweise zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 30 Absatz 4 vorzulegen. Sie hat zu versichern, dass keine Personen gemäß § 30 Absatz 5 Zutritt zu den Räumlichkeiten haben.

(3) Auf Antrag der Kindertagespflegeperson oder des Trägers des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 kann die Feststellung der Eignung der Räumlichkeiten gesondert getroffen werden, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht. Die Kindertagespflegeperson oder der Träger des Angebots kann hierüber einen Bescheid verlangen.

(4) Die Feststellung der Eignung der Räumlichkeiten kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(5) Die Feststellung der Eignung der Räumlichkeiten gilt für bis zu fünf Jahre. Eine Verlängerung für bis zu fünf weiteren Jahren setzt eine erneute Begehung nach Absatz 1 sowie die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 voraus.

**Konzeption der erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestelle**

(1) Die nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen organisatorischen und pädagogischen Anforderungen sind in der Konzeption der Kindertagespflegestelle darzustellen. Sie muss mindestens Angaben

1. zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Kindertagesbetreuung nach § 3,
2. zur Eingewöhnung,
3. zur Versorgung durch die Kindertagespflegeperson,
4. zur Kooperation mit den Personensorgeberechtigten,
5. zur Kooperation mit anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung, der Kindertagespflege, mit Fachdiensten oder sonstigen Einrichtungen,
6. zur Beteiligung der Kinder und zu deren Beschwerdemöglichkeiten,
7. zum Kinderschutz und
8. zur praktischen Organisation der Kindertagespflegestelle, insbesondere zu Öffnungs- und Schließzeiten

enthalten. Die Öffnungs- und Schließzeiten nach Satz 2 Nummer 8 sollen so ausgestaltet sein, dass eine bedarfsgerechte, am Kindeswohl orientierte Betreuung gewährleistet ist. Ist eine Betreuung von Kindergartenkindern oder von Hortkindern vorgesehen, sind Aussagen zur Vorbereitung des Übergangs in die Grundschule und zur beabsichtigten Zusammenarbeit mit den örtlich ansässigen Grundschulen aufzunehmen. Die Personensorgeberechtigten sollen die Möglichkeit erhalten, an der Fortentwicklung der Konzeption mitzuwirken.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat Informationen zu Art und Inhalt der Betreuungsangebote aller in seinem Zuständigkeitsbereich befindlichen Kindertagespflegestellen in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt die Konzeption auf Verlangen interessierten Personensorgeberechtigten zur Verfügung.

**Grunderlaubnis**

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 Absatz 3 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist auf Antrag vorbehaltlich des § 34 für nicht mehr als fünf Betreuungsplätze je Kindertagespflegeperson zu erteilen (Grunderlaubnis).

(2) Abweichend von Absatz 1 ist gemäß § 43 Absatz 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Betreuungsplätzen oder für bestimmte Altersstufen von Kindern zu erteilen, wenn die festgestellte personenbezogene Eignung der Kindertagespflegeperson gemäß § 29 oder die festgestellte Eignung der Räumlichkeiten gemäß § 31 dies erfordern.

Dabei ist die Familiensituation, insbesondere die Anzahl und das Alter der im Haushalt lebenden Kinder, zu berücksichtigen. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Erlaubnis gilt gemäß § 43 Absatz 3 Satz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für fünf Jahre, es sei denn, die personenbezogene Eignungsfeststellung gemäß § 29 erfolgt für einen kürzeren Zeitraum oder die Räumlichkeiten gemäß § 30 stehen nur für einen kürzeren Zeitraum zur Verfügung. Sie ist auf Antrag zu verlängern, soweit die Voraussetzungen nach § 29 und § 30 vorliegen, längstens für jeweils fünf weitere Jahre. Anlässlich einer Verlängerung ist die Konzeption gemäß § 32 Absatz 1 jeweils zu überprüfen und zu aktualisieren.

### § 34

#### **Erweiterte Erlaubnis**

(1) Eine Erlaubnis nach § 33 kann gemäß § 43 Absatz 3 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch auf Antrag für bis zu acht Betreuungsplätze je Kindertagespflegeperson für Kinder im Kindergarten- und Hortalter erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson geeignete pädagogische Fachkraft im Sinne des § 9 Absatz 1 der Kita-Personalverordnung ist (Erweiterte Erlaubnis).

(2) Wird ein Kind im Krippenalter betreut, dürfen höchstens fünf Betreuungsplätze je Kindertagespflegeperson belegt werden.

(3) In der Konzeption gemäß § 32 Absatz 1 ist darzulegen, wie die Kindertagespflegestelle im Hinblick auf die erhöhte Kinderzahl den Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsauftrag wahrnimmt.

### § 35

#### **Großtagespflegestelle**

(1) In einer Großtagespflegestelle arbeiten Kindertagespflegepersonen, die über Erlaubnisse gemäß § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügen, in gemeinsam genutzten geeigneten kindgerechten Räumlichkeiten gemäß § 30 zusammen. In den jeweiligen Erlaubnissen ist aufzunehmen, dass sie zu einer Großtagespflegestelle gehören. Der Hinweis kann auch nachträglich aufgenommen werden.

(2) Bilden zwei Kindertagespflegepersonen eine Großtagespflegestelle, dürfen bis zu zehn gleichzeitig anwesende, dem Haushalt nicht angehörige Kinder betreut werden. Es müssen zu jedem Zeitpunkt, in dem mehr als fünf Kinder in der Großtagespflegestelle gleichzeitig betreut werden, zwei Kindertagespflegepersonen anwesend sein.

(3) Bilden drei Kindertagespflegepersonen eine Großtagespflegestelle, dürfen bis zu fünfzehn gleichzeitig anwesende, nicht dem Haushalt nicht angehörige Kinder betreut werden. Es müssen zu jedem Zeitpunkt, in dem mehr als fünf

Kinder in der Kindertagespflegestelle gleichzeitig betreut werden, zwei Kindertagespflegepersonen anwesend sein. Ab elf gleichzeitig betreuten Kindern müssen drei Kindertagespflegepersonen anwesend sein.

(4) Auch in einer Großtagespflegestelle ist jedes Kind einer Kindertagespflegeperson vertraglich und pädagogisch zuzuordnen.

(5) Für Großtagespflegestellen ist eine einheitliche gemeinsame Konzeption erforderlich, die allen erteilten Erlaubnissen zur Kindertagesbetreuung zugrunde liegt. Die Konzeption soll in Ergänzung zu den Anforderungen gemäß § 32 Absatz 1 auch aufzeigen, wie die Kindertagespflegepersonen zusammenarbeiten.

(6) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für Großtagespflegestellen eine jeweils gleichlautende Vereinbarung nach § 8a Absatz 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit allen dort tätigen Kindertagespflegepersonen abzuschließen.

(7) Das Hausrecht muss von jeder Kindertagespflegeperson für alle Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle ausgeübt werden können.

## § 36

### **Kindertagespflegestellen in Kindertagesstätten**

(1) Zur Bereitstellung eines bedarfsdeckenden Angebots der Kindertagesbetreuung kann die Kindertagespflege auch vor und nach den Öffnungszeiten und während der Schließzeiten in Kindertagesstätten für Kinder der Altersstufen angeboten werden, für die eine bestandskräftige Betriebserlaubnis gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt.

(2) Der betriebserlaubniserteilenden Stelle ist vom Träger der Kindertagesstätte vor Aufnahme des Kindertagespflegebetriebs anzuzeigen, ob, in welchem Umfang und zu welchen Zeiten in den Räumen der Kindertagesstätte die Kindertagespflege stattfinden wird. Aussagen zur angebotenen Kindertagespflege sollen in die Einrichtungskonzeption nach § 45 Absatz 3 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und in die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte gemäß § 3 Absatz 3 aufgenommen werden.

(3) Ist eine Erlaubnis für die Kindertagespflege gemäß § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich, gilt § 33 entsprechend. Die Räumlichkeiten einer Kindertagesstätte gelten als geeignet, sofern eine bestandskräftige Betriebserlaubnis vorliegt. Eine Konzeption für die Kindertagespflege gemäß § 32 Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn der Träger der Kindertagesstätte selbst Anbieter der Kindertagespflege ist und Absatz 2 Satz 2 erfüllt ist. Die Kindertagespflege in Kindertagesstätten ist auch in erweiterter Form gemäß § 34 und als Großtagespflege gemäß § 35 zulässig.

(4) Ist der Träger der Kindertagesstätte selbst Anbieter der Kindertagespflege gemäß § 24 Absatz 2, sind im Rahmen des Betreuungsvertrages mit den Personensorgeberechtigten die Kinder, die auch an der Kindertagespflege teilnehmen sollen, einer konkreten Kindertagespflegeperson zuzuordnen. Der Träger

hat zu gewährleisten, dass die Kinder grundsätzlich von dieser Kindertagespflegeperson betreut werden.

(5) Ist der Träger der Kindertagesstätte selbst Anbieter der Kindertagespflege gemäß § 24 Absatz 2, erhält er die laufende Geldleistung gemäß § 43, soweit die Personalkosten nicht bereits durch den Zuschuss nach § 16 Absatz 2 gedeckt werden. Er kann für die Kindertagespflege keinen Elternbeitrag nach § 17 festsetzen und erheben.

### § 37

#### **Aufhebung der Erlaubnis, der Feststellung der personenbezogenen Eignung oder der Feststellung der Eignung der Räumlichkeiten**

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder Aufhebung einer Erlaubnis, einer Feststellung der personenbezogenen Eignung oder einer Feststellung der Eignung der Räumlichkeiten gemäß der §§ 45 und 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch haben keine aufschiebende Wirkung.

### **Unterabschnitt 3**

#### **Betrieb von Kindertagespflegestellen**

### § 38

#### **Aufnahme von Kindern und Platzbelegung**

(1) Kinder, die dem Haushalt der Kindertagespflegeperson angehören und zeitgleich mitbetreut werden, belegen nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch keinen Betreuungsplatz gemäß § 33 Absatz 1.

(2) Die erlaubte Anzahl von Betreuungsplätzen kann mit einer höheren Anzahl von Kindern der vorgesehenen Altersstufe belegt werden, wenn diese Kinder nicht zeitgleich betreut werden (Platzteilung).

(3) Kinder in der Eingewöhnungszeit belegen einen Betreuungsplatz.

### § 39

#### **Betreuungsvertrag**

(1) Zwischen der Kindertagespflegeperson oder dem Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 und den Personensorgeberechtigten ist ein Vertrag über die Betreuung des Kindes zu schließen, der schriftlich oder elektronisch zu vereinbaren ist. Im Betreuungsvertrag sind mindestens aufzunehmen:

1. Familienname, Vorname und Geschlecht des zu betreuenden Kindes,
2. Geburtsdatum und -ort des Kindes,

3. zu berücksichtigende besondere Förderbedarfe oder Anforderungen an die Betreuung und Versorgung,
4. Familiennamen und Vornamen der Personensorgeberechtigten,
5. Wohnsitz des Kindes und der Personensorgeberechtigten,
6. Angaben zur Kindertagespflegestelle, insbesondere Angabe der dem Kind pädagogisch als Bezugsperson zugeordnete Kindertagespflegeperson mit Familien- und Vornamen;
7. Zeitpunkt der Feststellung der personenbezogenen Eignung gemäß § 29 oder der Erteilung der Erlaubnis gemäß § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
8. Betreuungsumfang und -zeiten sowie die grundsätzliche Gestaltung von Schließzeiten,
9. Anzeige der Vertretungssituation,
10. Zutrittsregelungen zur Kindertagespflegestelle der Personensorgeberechtigten insbesondere während der Bring- und Abholzeiten sowie der Eingewöhnung,
11. Angaben zur Kooperation mit den Personensorgeberechtigten sowie zur Zusammenarbeit mit anderen Kindertagespflegepersonen und weiteren Angeboten der Kindertagesbetreuung.

Die Kindertagespflegeperson muss sich im Vertrag gemäß Satz 1 zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz verpflichten.

(2) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages ist den Personensorgeberechtigten die geltende Elternbeitragssatzung gemäß § 44 Absatz 2 und die Konzeption gemäß § 32 Absatz 1 zu übergeben oder auf die entsprechende Veröffentlichung im Internet hinzuweisen. Die Personensorgeberechtigten haben dies gesondert schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Sie sind über ihr Recht auf Beteiligung gemäß § 6a zu informieren.

(3) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag zum Ende des übernächsten Kalendermonats kündigen. Kindertagespflegepersonen können den Vertrag zum Ende eines laufenden Kita-Jahres kündigen. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist durch die Personensorgeberechtigten jederzeit und durch die Kindertagespflegeperson mit einer Frist von 14 Tagen mit Wirkung zum Ende des Monats zulässig. Während der Eingewöhnungszeit kann ohne Begründung bis zum Ende des Monats gekündigt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für erlaubnisfreie Kindertagespflegeangebote, in die Kinder vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder anderen öffentlichen Stellen vermittelt werden oder die an der öffentlichen Finanzierung teilnehmen, entsprechend.

(5) Der Abschluss, die Verlängerung und die Kündigung eines Betreuungsvertrages ist unverzüglich unter Angabe des Zeitpunkts der Aufnahme oder Beendigung des Betreuungsvertrags dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Kindertagespflegeperson oder dem Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 anzuzeigen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann das Nähere zu den Betreuungsverträgen regeln. Er kann durch Satzung bestimmen, dass die Gültigkeit von Betreuungsverträgen seiner Zustimmung bedarf.

(6) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll nach Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Vertragsmuster elektronisch zur Verfügung stellen.

## § 40

### **Vertretung**

(1) Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für Kindertagespflegestellen, in die er oder andere zuständige öffentliche Stellen Kinder vermitteln, eine verlässliche Vertretung zu organisieren. Bei angestellten Kindertagespflegepersonen hat der Träger des Angebots der Kindertagespflege gemäß § 24 Absatz 2 die Vertretungsorganisation im Rahmen seiner Betriebsführung sicherzustellen, was er dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe darzulegen hat. Im Vertretungsfall ist sicherzustellen, dass die Kinder in einer kooperierenden Kindertagesstätte, einer anderen geeigneten Kindertagespflegestelle oder in der bisherigen Kindertagespflegestelle durch eine andere geeignete Kindertagespflegeperson weiterbetreut werden. Die vertretende Person oder Einrichtung muss den betreuten Kindern vertraut sein.

(2) Die Vertretungsregelung gemäß Absatz 1 ist bei der Erteilung der Erlaubnis gemäß § 343 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Kindertagespflegestelle mitzuteilen. Sie kann nachträglich geändert werden; die Änderung ist mitzuteilen. Die Erteilung einer Erlaubnis darf nicht vom Fehlen einer geregelten Vertretung abhängig gemacht werden.

(3) Die Kindertagespflegeperson oder der Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 zeigen den Personensorgeberechtigten und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich an, wenn eine Kindertagespflegeperson ausfällt oder auszufallen droht. Sie informieren dabei auch über die voraussichtliche Dauer des Ausfalls und über die geltende Vertretungsregelung.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stimmt mit der Vertretungsstelle die Aufnahme des Kindes und die Bedingungen ab und legt die Erstattung entstehender Aufwendungen und Entgelte fest. Der bereits wirksam geschlossene Betreuungsvertrag gemäß § 39 gilt auch gegenüber der Vertretungsstelle weiter.

**Kinderschutz**

(1) Gemäß § 43 Absatz 3 Satz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch haben die Kindertagespflegeperson und der Träger von Angeboten gemäß § 24 Absatz 2 den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jederzeit unverzüglich über Ereignisse und Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl des Kindes zu beeinträchtigen. Die Kindertagespflegeperson ist insbesondere verpflichtet, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Beeinträchtigungen ihres Gesundheitszustands anzuzeigen und auf Verlangen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ein aktuelles ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Wohl eines Kindes in der Kindertagespflegestelle gefährdet ist, insbesondere durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch, ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten und der Zugang zu den betreuten Kindern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich zu gestatten.

**Fachberatung, Begleitung und Qualifizierung**

Die Kindertagespflegeperson hat gemäß § 23 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Anspruch auf fachliche Beratung, Begleitung und fortlaufende Qualifizierung in allen Fragen der Kindertagespflege. Die fachliche Beratung kann auch durch die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die Kooperation zwischen den Kindertagespflegestellen und den Kindertagesstätten anregen.

**Laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson**

(1) Die nach § 25 Absatz 1 und 2 zuständige Behörde gewährt auf Antrag der Kindertagespflegeperson oder des Trägers des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 einer nach § 24 Absatz 1 förderfähigen Kindertagespflegestelle eine laufende Geldleistung gemäß § 23 Absatz 2 und 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Die laufende Geldleistung umfasst:

1. die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Kindertagespflegestelle, wobei eine Pauschalierung zulässig ist;
2. einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung, der sich nach der Zahl der betreuten Kinder, des Betreuungsumfanges und der Qualifikation der Kindertagespflegeperson richtet; besondere Förderbedarfe und Anforderungen an die Betreuung und Versorgung der Kinder sind zu berücksichtigen;

3. die Erstattung von nachgewiesenen Beträgen gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die hälftige Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und Beträgen gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder.

(3) Soweit die angemessene Höhe des Betrags nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 nicht durch Satzung festgelegt wurde, legt die Verwaltung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Benehmensherstellung mit dem Jugendhilfeausschuss diese durch Verwaltungsvorschrift fest. Verwaltungsvorschriften gemäß Satz 1 sind öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die Beträge nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 werden grundsätzlich nur für tatsächlich belegte Plätze gewährt. Es kann vorgesehen werden, dass zur Sicherung von Platzreserven auch für nicht vertraglich belegte Plätze, die kurzfristig belegt werden können, der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Absatz 2 Nummer 2 in voller Höhe oder anteilig gewährt werden kann.

(5) Werden Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich eines anderen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreut, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, auf Verlangen des aufnehmenden örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einen angemessenen Kostenausgleich zu gewähren.

(6) Über die Geldleistung gemäß Absatz 1 kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden. Im Vertrag darf nicht zum Nachteil der Kindertagespflegeperson oder des Trägers des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 von den Absätzen 2 bis 4 abgewichen werden.

#### § 44

#### **Elternbeiträge und Essengeld**

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden Kostenbeiträge nach § 90 Absatz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhoben (Elternbeitrag für Kindertagespflege), soweit keine gesetzliche Beitragsbefreiung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder nach diesem Gesetz entgegensteht. Elternbeiträge für Kindertagespflege können nur für Angebote der Kindertagespflege erhoben werden, für die nach § 23 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine laufende Geldleistung gezahlt wird.

(2) Für die Erhebung der Elternbeiträge für Kindertagespflege erlässt der zuständige Landkreis oder die zuständige kreisfreie Stadt eine Kostenbeitragsatzung. Vor Erlass oder Änderung der entsprechenden Satzung ist das Benehmen mit dem Jugendhilfeausschuss und dem Kreiskitaelternbeirat herzustellen.

(3) Für die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge finden § 17 Absatz 2 und § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung. Abweichend von § 17 Absatz 2 darf der höchste Elternbeitrag nicht den wie folgt zu berechnenden Betrag übersteigen (Höchstbeitrag):

1. Die Gesamtsumme der laufenden Geldleistungen gemäß § 43 Absatz 2, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe an alle Kindertagespflegestellen in seinem Zuständigkeitsbereich zu gewähren hätte, wenn alle Betreuungsplätze in Kindertagespflegestellen in seinem Zuständigkeitsbereich vollständig belegt wären,
2. abzüglich der vom Land Brandenburg an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 16 Absatz 6 und § 16a Absatz 2 geleisteten Zuschüsse, die auf die Förderung von Kindern in Kindertagespflege entfallen sowie
3. abzüglich weiterer Förderungen, in deren Rahmen es vorgegeben ist, dass sie bei der Kalkulation der Höchstbeträge gemäß § 17 Absatz 2 in Abzug gebracht werden,
4. geteilt durch die Gesamtzahl der Betreuungsplätze in Kindertagespflegestellen im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, unbeschadet der angebotenen Betreuungsumfänge.

Die Höhe der Beträge und die Anzahl der Plätze in den Kindertagespflegestellen richten sich nach dem Zeitpunkt der Einleitung der Benehmensherstellung gemäß Absatz 2 Satz 2. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlichen, welche Beträge gemäß Satz 2 Nummer 2 in Abzug zu bringen sind.

(4) Der Kreiskitaälternbeirat und der Jugendhilfeausschuss haben einen Anspruch darauf, die Kalkulationsgrundlagen gemäß Absatz 3 im Rahmen ihrer Anhörung dargelegt zu erhalten.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe setzt die Elternbeiträge fest und erhebt sie; § 25 Absatz 3 bleibt unberührt.

(6) Für die Erhebung von Essengeld gilt § 17 Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Die Höhe des Essengeldes kann in der Satzung gemäß Absatz 2 festgelegt werden. Absatz 5 gilt entsprechend. Es kann vereinbart werden, dass abweichend von Satz 3 die Kindertagespflegeperson das Essengeld erhebt.

(7) Die oberste Landesjugendbehörde kann eine Musterbeitragssatzung veröffentlichen, die die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abweichend von Absatz 2 Satz 2 anwenden können.

## § 45

### **Zusammenschluss der Kindertagespflegepersonen**

(1) Gemäß § 23 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch fördert die oberste Landesjugendbehörde ab 1. Januar 2024 den Zusammenschluss der Kindertagespflegepersonen in einem anerkannten landesweiten berufsständischen Verband. Die Mitgliedschaft der Kindertagespflegepersonen ist kostenfrei.

(2) Der Verband gemäß Absatz 1 Satz 1 hat folgende Aufgaben:

1. Beratung der Kindertagespflegepersonen in allen Angelegenheiten der Kindertagespflege,
2. Gewährleistung eines regelmäßigen Erfahrungsaustauschs zwischen den Kindertagespflegepersonen,
3. Mitwirkung an der Durchführung von Eignungsprüfungen im Auftrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 28 Absatz 1 Satz 2 als fachkundige Stelle.

#### **Unterabschnitt 4**

#### **Durchführungsvorschriften zu diesem Abschnitt**

##### **§ 46**

#### **Datenverarbeitung und Datenschutz**

(1) Personenbezogene Daten, die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts erhoben werden müssen, dürfen elektronisch verarbeitet und an die gemäß § 25 zuständige Behörde elektronisch übermittelt werden. § 72a Absatz 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegepersonen sowie Träger von Angeboten gemäß § 24 Absatz 2 haben einen Anspruch auf elektronische Übermittlung ihrer Daten. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann hierzu elektronische Verfahren vorgeben.

(3) Die erhobenen personenbezogenen Daten gemäß Absatz 1 dürfen für statistische Zwecke in anonymisierter Weise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verwendet werden.

##### **§ 47**

#### **Kostenausgleich**

Die oberste Landesjugendbehörde gewährt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag einen Verwaltungskostenausgleich für die Prüfung der Zuverlässigkeit von Trägern nach § 24 Absatz 3, die über keine Betriebserlaubnis gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügen. Für die Bearbeitung der Anträge nach Satz 1 wird ein Arbeitsaufwand von einer Stunde einer Kraft im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst der fünften Entwicklungsstufe der Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (Kommunen) sowie ein Gemeinkostenanteil von 30 Prozent der dafür aufzuwendenden Personalkosten angesetzt. Der Antrag nach Satz 1 ist für das laufende Kalenderjahr bis zum 1. November des Jahres zu stellen. Die Mittel werden mit den Zahlungen gemäß § 17c durch das Land ausgereicht.

**Durchführungsvorschriften zu diesem Abschnitt, Verordnungsermächtigung**

Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über

1. den Antrag, das Verfahren und die Anforderungen
  - a) an die Prüfung und Feststellung der personenbezogenen Eignung einer Kindertagespflegeperson gemäß der §§ 27 bis 29,
  - b) an die Feststellung der Eignung von Räumlichkeiten für die Kindertagespflege gemäß der §§ 30 und 31,
  - c) an die Konzeptionen gemäß § 32 und
  - d) an die Erteilung von Erlaubnissen zur Kindertagespflege gemäß den §§ 33 bis 35einschließlich des Verfahrens des jeweiligen Widerrufs,
2. die Abrechnung der Geldleistungen gemäß § 43 und die Umsetzung der Übergangsregelung gemäß § 65 Absatz 3,
3. die Kalkulation, den Erlass von Satzungen und Beitragsordnungen, die Festsetzung, die Erhebung und die Freistellung von Elternbeiträgen gemäß § 44 und die Umsetzung der Übergangsregelung gemäß § 65 Absatz 3,
4. die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Bereich der Kindertagespflege,
5. die elektronische Verarbeitung und statistische Auswertung von Daten, die für die Erfüllung der Aufgaben der Kindertagespflege benötigt werden, und die Absicherung des Datenschutzes im Bereich der Kindertagespflege,
6. die Beratung und Förderung der Kindertagespflege durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
7. die Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten,
8. die Umsetzung der Beteiligung der Personenberechtigten in den Gremien gemäß § 6a,
9. den Mehrbelastungsausgleich, der durch die Erweiterung von Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch dieses Gesetz zu gewährleisten ist.

## **Grundrechtseinschränkungen**

Durch § 41 wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 15 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt. Durch § 46 wird das Grundrecht auf Datenschutz aus Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes eingeschränkt. Das Gesetz enthält in den §§ 27, 28, 29 und 41 darüber hinaus Regelungen, die die Freiheit der Berufswahl und Ausübung betreffen und damit Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg gesetzlich ausgestalten.“

9. Nach § 64 wird folgender Abschnitt eingefügt:

### **„Abschnitt 9**

#### **Übergangsvorschriften**

##### **§ 65**

#### **Übergangsvorschriften**

(1) Erlaubnisse zur Kindertagespflege und enthaltene Feststellungen zur Eignung als Kindertagespflegeperson, die vor dem 1. August 2023 erteilt wurden, gelten landesweit bis zu dem Zeitpunkt, der im entsprechenden Verwaltungsakt genannt ist, fort, längstens bis zum 31. Juli 2028. Die enthaltenen personenbezogenen Feststellungen zur Eignung als Kindertagespflegeperson im Sinne von § 29 gelten ab dem 1. August 2023 landesweit.

(2) Richtlinien, Satzungen und andere Verwaltungsvorschriften der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Höhe und die Abrechnung von Geldleistungen im Sinne von § 23 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und Satzungen über Elternbeiträge nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Kindertagespflege, die bis zum 1. August 2023 galten, sind bis zum 31. Juli 2024 an die Rechtslage gemäß Abschnitt 7 anzupassen. Für Träger von Kindertagesstätten, die gemäß § 36 Angebote der Kindertagespflege unterbereiten, gilt Satz 1 entsprechend. Elternbeiträge dürfen ab dem 1. August 2024 nicht festgesetzt und erhoben werden, wenn eine Anpassung gemäß Satz 1 und 2 nicht erfolgt ist. Öffentliche Vereinbarungen zur Finanzierung der Kindertagespflege gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2, die vor dem 1. August 2023 geschlossen wurden, bleiben unberührt.

(3) Die Vorschriften des Abschnitts 8 finden nur in dem Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. § 17 Absatz 1a, § 17b Absatz 2, § 17c Absatz 2 und § 17d Satz 4 finden in dieser Zeit keine Anwendung.“

## Artikel 2

### **Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe**

§ 1 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I Nr. 33 S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Aufgaben nehmen die Jugendämter wahr.“

## Artikel 3

### **Änderung der Kitaälternbeiratsverordnung**

§ 13 der Kitaälternbeiratsverordnung vom 16. August 2019 (GVBl. II Nr. 62) wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Außerdem zahlt das Land an die Landkreise und kreisfreien Städte einen Ausgleich für Mehraufwendungen, die den Landkreisen und kreisfreien Städten durch die Änderung des § 6a des Kindertagesstättengesetzes durch das Gesetz vom ... (GVBl. I Nummer ...) dadurch entstehen, dass ab dem 1. August 2023 eine Vollversammlung der Personensorgeberechtigten, deren Kindern in Kindertagespflege betreut werden, unter Leitung des Jugendamtes stattfinden muss.“

2. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „beträgt“ durch die Wörter „nach Absatz 1 beträgt insgesamt“ und die Angabe „5 000“ durch die Angabe „6 000“ ersetzt.

3. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Jahr 2023 wird anteilig für fünf Monate bis zum 1. Dezember 2023 ein zusätzlicher Ausgleichsbetrag von 209 Euro für das Jahr 2023 ausgereicht.“

## Artikel 4

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg



## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Die Kindertagespflege ist ein Angebot der Kindertagesbetreuung. Gemäß § 24 Absatz 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) haben Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippenalter) einen Anspruch auf Betreuung in Kindertagesstätten oder in der Kindertagespflege. Ausdrücklich sieht der Rechtsanspruch im Land Brandenburg gemäß § 1 Absatz 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) erst einmal eine Betreuung in Kindertagesstätten vor. Angebote der Kindertagespflege können aber gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 KitaG anspruchserfüllend wirken. Die Kindertagespflege gilt für Kinder im Krippenalter als gleichrangig zur Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten. Es ist das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gemäß § 5 SGB VIII zu beachten.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 23 und 43 SGB VIII gesetzliche Vorgaben getroffen. Der Landesgesetzgeber kann diese konkretisieren. Eine Ergänzung des Bundesrechts ist dort möglich, wo erkennbar ist, dass der Bundesgesetzgeber keine abschließende Regelung treffen wollte. Dies kommt insbesondere durch Landesrechtsvorbehalte wie zum Beispiel § 49 SGB VIII, für die Erlaubnis zur Kindertagespflege in § 43 Absatz 5 SGB VIII, zum Ausdruck.

Das Recht der Kindertagespflege ist im Land Brandenburg bisher in den §§ 18 und 20 KitaG geregelt. Die aktuelle Rechtslage gilt seit dem 1. Januar 2014. Darüber hinaus gilt die Kindertagespflegeeignungsverordnung (TagpflegEV). Diese Verordnung ist seit 2009 nicht mehr an die Rechtsentwicklung auf Bundes- und Landesebene angepasst worden.

Kindertagespflegeperson ist ein Beruf, wenn die Tätigkeit auf Dauer angelegt ist und der Erschaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient beziehungsweise bei juristischen Personen auf einen Erwerbszweck gerichtet ist. Das Grundrecht auf freie Berufswahl und Ausübung des Berufs gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) ist daher bei der Ausgestaltung des Berufes der Kindertagespflegeperson ebenso zu beachten, wie die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG.

Die Berufswahl und -ausübungsfreiheit kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden (Vorbehalt des Gesetzes für Grundrechtseingriffe). Aufgrund des Wesentlichkeitsprinzips, das für Grundrechtseingriffe und die Ausgestaltung derartiger Eingriffe gilt, sind wesentliche Entscheidungen durch ein förmliches Gesetz selbst zu treffen. Richtlinien oder andere Verwaltungsvorschriften, nach denen Landkreise oder kreisfreie Städte handeln und den Zugang zum Beruf der Kindertagespflegeperson regeln oder die Ausübung des Berufs ausgestalten, bergen die Gefahr, dass sie gegen das Wesentlichkeitsprinzip verstoßen und mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sind.

### **Kindertagespflege im Land Brandenburg**

Die Zahl der Kinder, die an Angeboten der Kindertagespflege teilnehmen, und die Anzahl der Kindertagespflegepersonen sinken im Land Brandenburg seit Jahren deutlich. So nahm die Zahl der Kindertagespflegepersonen im Land Brandenburg im Zeitraum von 2010 bis 2020 von 1 286 auf 991 Personen um 23 Prozent ab,

während sie im Bundesschnitt um 1 Prozent stieg, in einzelnen Bundesländern sogar um bis zu 50 Prozent. Im gleichen Zeitraum sank im Land Brandenburg auch die Zahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder um 13,8 Prozent von 4 767 auf 4 127 Kinder, während sie bundesweit um circa 36 Prozent anstieg. Der abnehmende Trend im Land Brandenburg setzte sich auch 2021 fort. Zugleich wird vielerorts regional berichtet, dass Plätze zur Betreuung von Kindern fehlen, insbesondere von Kindern im Krippenalter, und es Probleme bereitet, die Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen.

Die landesrechtlichen Grundlagen der Kindertagespflege im Land Brandenburg lassen Rechtslücken, die derzeit von den Landkreisen und kreisfreien Städten insbesondere durch Richtlinien gefüllt werden. Dies führt zu landesweit äußerst heterogenen Regelungen der Kindertagespflege. Oftmals werden in den Richtlinien Anforderungsprofile für den Beruf der Kindertagespflege geregelt. Da dies einen Eingriff in das Grundrecht auf freie Berufswahl und Ausübung des Berufs gemäß Artikel 12 Absatz 1 GG bedeutet, gilt das Wesentlichkeitsprinzip, wonach Grundrechtseingriffe gesetzlich zu regeln sind. Dies wurde vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit seinem Urteil (OVG 6 A 3/20, Urteil vom 09. November 2021) bestätigt, sodass die in Richtlinien getroffenen Einschränkungen in der Berufsfreiheit für Kindertagespflegepersonen ihre Wirkung verlieren.

Die Stärkung der Kindertagespflege im Land Brandenburg, insbesondere durch die Einführung der Großtagespflege, ist zudem eines der Ziele aus dem Koalitionsvertrag 2019 bis 2024. Die Landesregierung wurde daher vom Landtag in seinem Beschluss vom 16. Dezember 2021 aufgefordert, die Möglichkeit der Großtagespflege landesgesetzlich einzuführen.

### Ziele der Reform

Die Ziele der Reform des Kindertagespflegerechts sind neben der Umsetzung der oben genannten politischen Entscheidungen und Aufträge:

- mehr Betreuungsplätze in Angeboten der Kindertagespflege für Kinder und Eltern im Land bereit zu stellen, auch zur Verwirklichung des Wunsch- und Wahlrechts,
- die Angebotsvielfalt der Kindertagespflege zu erhöhen (Absicherung Kindertagespflege im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses; Einführung erweiterte Erlaubnis, Großtagespflege),
- für Kinder, Eltern, die Kindertagespflegepersonen und für die Jugendämter mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit unter gleichzeitiger Vermeidung von Verwaltungsaufwand zu schaffen;
- die Attraktivität der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson abzusichern, wenn möglich, zu erhöhen sowie
- die Beteiligungsrechte der Personensorgeberechtigten, deren Kinder in der Kindertagesbetreuung betreut werden, zu stärken.

Die rechtliche Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und die gesetzliche Absicherung des Datenschutzes sollen mit gewährleistet werden.

Die Einführung der erweiterten Kindertagespflege und der Großtagespflege ist ohne eine grundlegende Reform des Rechts der Kindertagespflege, zum Beispiel wegen der Feststellung der personenbezogenen Eignung oder der erforderlichen Räumlichkeiten, nicht möglich.

Die Reform des Kindertagespflegerechts soll für das Land, die Landkreise und kreisfreien Städte grundsätzlich kostenneutral sein. Entstehende geringfügige Mehrbelastungen werden durch das Land ausgeglichen.

Zudem ist es aufgrund der Rechtsentwicklung und zur Vermeidung formaler Rechtsstreitigkeiten vor dem Hintergrund der Verfassungsrelevanz erforderlich, die wesentlichen Entscheidung durch den Parlamentsgesetzgeber treffen zu lassen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Kindertagesstättengesetzes):**

#### **Zu Nummer 1:**

##### **Zu Buchstabe a:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da die §§ 18 und 20 aufgehoben werden.

##### **Zu Buchstabe b:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch die Einführung des neuen Abschnitts zur Kindertagespflege.

##### **Zu Buchstabe c:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch die Einführung des neuen Abschnitts zur Kindertagespflege, der gesonderte Regelungen zur Verordnungsermächtigung enthält.

##### **Zu Buchstabe d:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch die Einführung des neuen Abschnitts zur Kindertagespflege.

##### **Zu Buchstabe e:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch die Einführung des neuen Abschnitts zur Kindertagespflege.

##### **Zu Buchstabe f:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch die Verschiebung der Übergangsvorschrift des § 24 in den neuen § 65.

**Zu Nummer 2:****Zu Buchstabe a:**

Im neu gefassten § 2 Absatz 3 wird beschrieben, was Kindertagespflege ist. Wesentliches Abgrenzungsmerkmal zur Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung ist, dass das betreute Kind einer Kindertagespflegeperson persönlich zugeordnet wird. Dies soll einen auf längere Zeit angelegten Beziehungsaufbau ermöglichen und spiegelt den familiennahen Charakter wider. Die vertragliche Zuordnung beinhaltet somit ebenfalls die pädagogische Zuordnung des Kindes zur Kindertagespflegeperson. Es entspricht zudem den Regelungen des § 22 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII. Zudem wird betont, dass die Kindertagespflege insbesondere für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres geeignet ist. Dies ergibt sich aus dem familiennahen Charakter der Kindertagespflegestelle, der auf der persönlichen Bindung zur Kindertagespflegeperson und der kleinen Gruppengröße beruht. Ältere Kinder können auf Wunsch der Eltern ebenfalls in der Kindertagespflege bedarfsgerecht betreut werden.

**Zu Buchstabe b:**

Im neuen § 2 Absatz 6 werden erstmals die drei Altersstufen der Kindertagesbetreuung definiert. Dies gilt als Grundlage für die weiteren Bestimmungen des KitaG.

**Zu Nummer 3:**

Ziel des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) ist es unter anderem, die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Personen, die nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebunden sind, zu stärken.

Zur Vermeidung von unstrukturierten selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß § 4a SGB VIII von Personensorgeberechtigten, deren Kinder an erlaubnispflichtigen Angeboten der Kindertagespflege teilnehmen, wird § 6a ergänzt, der das Recht der Kreiskitaelternbeiräte und des Landkitaelternbeirats regelt. Die Einbindung einer Vertretung für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in erlaubnispflichtigen Kindertagespflegeangeboten betreut werden, vermeidet Parallelstrukturen und ermöglicht eine Interessenbündelung, soweit diese sachgerecht ist. Die funktionale Zuständigkeit wird zudem als beim zuständigen Jugendamt liegend erläutert. Die Arbeitsgruppen im Rahmen des Beteiligungsformats zur geplanten Kita-Rechtsreform unterstützen ausdrücklich die Etablierung institutionalisierter Beteiligungsformen für Eltern, die Kinder in Kindertagespflege betreuen (Abschlussbericht, Seite 26f.).

**Zu Buchstabe a:**

Damit Personensorgeberechtigte, die an erlaubnispflichtigen Angeboten in Kindertagesstätten teilnehmen, die in Trägerschaft des Kitaträgers stattfinden, nicht doppelt vertreten werden, bleiben diese bei Einberufung der Vollversammlung unberücksichtigt.

**Zu Buchstabe b:**

Es ist für die Landkreise und kreisfreien Städte eine neue Aufgabe. Der erforderliche Mehrbelastungsausgleich nach Artikel 97 Absatz 3 der Verfassung des Landes

Brandenburg wird im Rahmen der Kitaelternbeiratsverordnung (KitaEBV) berücksichtigt. Es wäre auch ein Mehrbelastungsausgleich erforderlich, wenn die Interessenvertretung der Personensorgeberechtigten über die neue Regelung des § 4a SGB VIII stattfinden würde.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann entscheiden, dass abweichend von der Regelung nach Satz 1 nur die Eltern zur Vollversammlung eingeladen werden, die sich zur Mitwirkung bereit erklärt haben. Hiermit wird der Verwaltungsaufwand aufseiten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe reduziert.

**Zu Nummer 4:**

**Zu Buchstabe a:**

Der Begriff Tagespflegeperson wird durch den Begriff Kindertagespflegeperson ersetzt. Es stellt eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des SGB VIII dar. Dort wurde mit dem KJSG der Begriff ebenfalls ausgetauscht.

**Zu Buchstabe b:**

Es wurde außerdem mitaufgenommen, dass die Untersuchung grundsätzlich in den Räumlichkeiten des Betreuungsangebotes stattfinden soll, sodass diese auch in der Kindertagespflegestelle erfolgt. Dies entspricht einer Gleichbehandlung mit der Kindertagesstätte. Mit der Soll-Regelung wird jedoch anerkannt, dass dies nicht in jedem Fall möglich oder sinnvoll ist.

Bei der Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen ist darauf zu achten, dass die Privatsphäre der Kinder während der Untersuchung gewährleistet wird. Die Untersuchung sollte daher möglichst in einem räumlich abgetrennten Bereich durchgeführt werden, sodass ein Sichtschutz zu den weiteren Kindern besteht.

**Zu Nummer 5:**

**Zu Buchstabe a:**

In Absatz 1 wird klargestellt, dass das Erfordernis einer Aufnahmeuntersuchung auf erlaubnispflichtige Angebote der Kindertagesbetreuung beschränkt wird. Dies ist zum Beispiel für die erlaubnisfreien Angebote der Kindertagespflege und andere Angebote der Kindertagesbetreuung relevant. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss von diesen Angeboten keine Kenntnis haben. Eine Überwachung der Einhaltung ist daher praktisch nicht möglich. Wenn das Kind zunächst an erlaubnisfreien Angeboten teilgenommen hat, ist das „erstmalig“ erst gegeben, wenn es zum ersten Mal in eine erlaubnispflichtige Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle aufgenommen wird oder wenn eine Geldleistung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verlangt wird.

**Zu Buchstabe b:**

Der Begriff Tagespflegeperson in Absatz 6 wird durch den Begriff Kindertagespflegeperson ersetzt. Dies stellt eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des SGB VIII dar. Dort wurde mit dem KJSG der Begriff ebenfalls ausgetauscht.

**Zu Nummer 6:****Zu Buchstabe a:**

Der Begriff Tagespflegepersonen in Absatz 1 wird durch den Begriff Kindertagespflegepersonen ersetzt. Es stellt eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des SGB VIII dar. Dort wurde mit dem KJSG der Begriff ebenfalls ausgetauscht.

Darüber hinaus werden nunmehr auch ausdrücklich die Verbandsgemeinden genannt. Auch dies ist eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Buchstabe b:**

Der Absatz 3 wird ergänzt, sodass Angebote der Kindertagespflege auch im Bedarfsplan auszuweisen sind. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Kindertagespflege nur für Kinder im Krippenalter rechtsanspruchserfüllend ist. Sie ist daher nur für diese Altersstufe im Bedarfsplan zu berücksichtigen.

**Zu Nummer 7:**

Das Recht der Kindertagespflege wird im Abschnitt 7 neu geregelt. Dort wird auch die Finanzierungszuständigkeit und -verantwortung in § 43 in Verbindung mit § 25 aufgenommen.

**Zu Nummer 8:**

Das Recht der Kindertagespflege wird im Abschnitt 7 neu geregelt. Die bisherigen landesgesetzlichen Regelungen werden hierbei fortgeschrieben, konkretisiert und ergänzt, soweit dies aufgrund des Europa- und Bundesrechts sowie landesrechtlicher Zielsetzungen erforderlich ist.

**Zu § 24: (Kindertagespflege)**

Das Recht der Kindertagespflege wird im Abschnitt 7 neu geregelt. Die bisherigen landesgesetzlichen Regelungen werden hierbei fortgeschrieben, konkretisiert und ergänzt, soweit dies aufgrund des Europa- und Bundesrechts sowie landesrechtlicher Zielsetzungen erforderlich ist.

**Zu Absatz 1:**

Die Pflege und Erziehung der Kinder ist nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG das natürliche Recht der Erziehungsberechtigten. Sie können für die Betreuung ihrer Kinder daher auch Angebote der Kindertagesbetreuung auswählen und nutzen, die nicht erlaubnispflichtig sind und bei denen nicht sichergestellt ist, dass die Kindertagespflegeperson und die genutzten Räumlichkeiten geeignet sind.

Der Absatz 1 sichert für die Kindertagespflege aber das grundgesetzlich vorgeschriebene Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft gemäß Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG grundlegend für die öffentlich finanzierte und vermittelte Kindertagespflege ab und beruht auf den §§ 23 Absatz 1 und 72a Absatz 1 SGB VIII. Eine Vermittlung in Angebote der Kindertagespflege durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und andere öffentlichen Stellen ist verboten, wenn die genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind. In diesem Fall darf auch keine Finanzierung aus öffentlichen Mitteln erfolgen.

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass die Betreuung in öffentlich finanzierter und durch öffentliche Stellen vermittelte Kindertagespflege immer von einer gemäß § 27 geeigneten Kindertagespflegeperson in gemäß § 30 geeigneten Räumlichkeiten durchgeführt wird. Hierbei sind zwei Varianten möglich:

Nummer 1 beschreibt die erlaubnispflichtige Kindertagespflegestelle. Im Rahmen der Erlaubnis nach § 33 werden sowohl die personenbezogene Eignung, die Eignung der Räumlichkeiten und die Vorlage einer Konzeption vorausgesetzt und geprüft.

Nummer 2 beschreibt den Fall für die nicht erlaubnispflichtige Kindertagespflegestelle gemäß § 26. Öffentliche Stellen dürfen auch im erlaubnisfreien Bereich nur in Kindertagespflegestellen vermitteln und diese finanzieren, wenn die personenbezogene Eignung nach § 27 und die Eignung der Räumlichkeiten gemäß § 30 festgestellt wurde.

### **Zu Absatz 2:**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, zum Beispiel freie, gemeindliche oder privat-gewerbliche Träger, können auch Angebote der Kindertagespflege organisieren und anbieten. Dies kann insbesondere für Unternehmen eine attraktive Möglichkeit sein, in Randzeiten eine Betreuung von Kindern ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten.

Absatz 2 regelt die bisher im Land Brandenburg nicht ausdrücklich normierte Kindertagespflege im Wege eines Arbeitsverhältnisses. § 14 sieht vor, dass Träger von Einrichtungen auch Betriebe und andere private Einrichtungen sein können. Dies wird für die Kindertagespflege hierdurch angeglichen und bestehende rechtliche Unsicherheiten im Land Brandenburg beseitigt.

Kindertagespflege kann abweichend vom Grundmodell auch im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses und in Trägerschaft eines Dritten ausgeübt werden, soweit die genannten Voraussetzungen eingehalten werden. Der Träger des Angebots darf die Kindertagespflegeperson nicht auf Honorarbasis beschäftigen, da dies dem Prinzip der persönlichen Zuordnung der Kinder und dem beabsichtigten längerfristigen Beziehungsaufbau widersprechen würde. Es ist ein Arbeitsvertrag erforderlich. Da es sich bei dieser Variante um ein reguläres Arbeitsverhältnis handelt, ist der Arbeitgeber für die Sicherstellung des Arbeitsschutzes verantwortlich sowie für die Sicherstellung des Angebotes. Dies schließt ausdrücklich die Organisation einer Vertretung in Ausfall- und Ruhezeiten ein.

Auch angestellte Kindertagespflegepersonen üben eine höchstpersönliche Tätigkeit aus, weswegen ihnen die betreuten Kinder vertraglich zugeordnet sein müssen.

### **Zu Absatz 3:**

Es ist allerdings zu fordern, dass Träger der Kindertagespflege den erforderlichen Kinderschutz und die Qualität der Kindertagespflege zu gewährleisten haben. Die Personensorgeberechtigten müssen darauf vertrauen dürfen, dass auch diese Träger die gesetzlichen Vorgaben gegenüber den bei ihnen beschäftigten Kindertagespflegepersonen konsequent durchsetzen. Dies gilt auch für Angebote, die nicht erlaubnispflichtig sind.

Die Prüfung der Zuverlässigkeit wird durch die Vermutung des Vorliegens einer rechtswirksamen Betriebserlaubnis erleichtert, stellt aber eine Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dar, die bisher nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt war. Grundsätzlich ist ein Mehrbelastungsausgleich nicht erforderlich, da bereits bisher die Landkreise und kreisfreien Städte zu gewährleisten hatten, dass es nicht zu Gefährdungslagen für die Kinder kommt und die Regelungen des SGB VIII und des KitaG durchgesetzt werden, selbst wenn die Kindertagespflege nicht als selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gleicht auf Antrag dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die durchschnittlichen Mehrkosten gemäß § 47 aus, die für eine erforderliche Prüfung von Trägern entstehen, die nicht bereits über eine Betriebserlaubnis verfügen.

### **Zu § 25: (Zuständige Behörde)**

In § 25 wird geregelt, wer sachlich und örtlich zuständig ist.

#### **Zu Absatz 1:**

Wie bisher ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Angelegenheiten der Kindertagespflege zuständig. Ausnahmsweise können Zuständigkeiten des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gesetzlich begründet sein. Dies kann sich aus dem SGB VIII und diesem Gesetz ergeben.

#### **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 regelt die örtliche Zuständigkeit. Maßgeblich für die örtliche Zuständigkeit ist grundsätzlich der Standort der Räumlichkeiten. In den Räumlichkeiten muss die Kindertagespflege noch nicht aufgenommen sein.

Abweichend kann gemäß Absatz 2 Satz 2 der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig sein, in dem die Kindertagespflegeperson ihren Wohnsitz hat. Dies gilt, wenn in einem eigenständigen Verfahren gemäß § 30 nur die Eignung der Kindertagespflegeperson festgestellt werden soll, das heißt die Kindertagespflegeperson noch über keine Räumlichkeiten verfügt oder nur vertretungsweise in anderen Kindertagespflegeräumlichkeiten tätig werden will.

#### **Zu Absatz 3:**

Absatz 3 schafft die Möglichkeit, bestimmte Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich der Kindertagesbetreuung auf Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden zu übertragen. Dies setzt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 12 Absatz 1 voraus. Es können nur die Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege, die Abrechnung und Auszahlung der Geldleistung gemäß § 24 Absatz 2 an die Kindertagespflegepersonen beziehungsweise die Träger, die gemäß § 24 Absatz 2 Kindertagespflege anbieten, und die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge übertragen werden. Die Festsetzung der Elternbeiträge bezieht sich hierbei auf die individuelle Bescheidung des konkret zu zahlenden Elternbeitrages. Der Erlass von Elternbeitragsregelungen kann nicht übertragen werden.

Zur Herstellung von Transparenz muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die übertragenen Aufgaben öffentlich informieren und die Zuständigkeiten für die jeweiligen Aufgaben benennen. Dies hat in geeigneter Weise zu erfolgen,

die es Personensorgeberechtigten und weiteren Bürgerinnen und Bürgern unkompliziert ermöglicht, die jeweils zuständige Stelle zu ermitteln. Eine Veröffentlichung im Internet bietet sich an.

#### **Zu Absatz 4:**

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten muss nicht durch das Jugendamt gemäß § 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (AGKJHG) selbst erfolgen. Die Landrätinnen und Landräte sowie Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister können auch andere Stellen ihrer Verwaltung für zuständig erklären.

#### **Zu § 26: (Erlaubnispflicht und Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis)**

##### **Zu Absatz 1:**

Die grundsätzlich erlaubnisfreie Kindertagespflege wird erlaubnispflichtig, wenn alle Merkmale, die in § 43 Absatz 1 SGB VIII genannt sind, kumulativ erfüllt werden. Wie nach der bisherigen Rechtslage wird in Absatz 1 klargestellt, dass nach § 43 SGB VIII ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat kein Ermessen. Er darf insbesondere die Erteilung von Erlaubnissen nicht von der örtlichen Versorgungslage hinsichtlich der Bereitstellung von Betreuungsplätzen abhängig machen. Kindertagespflege und Kindertagesbetreuung sind gleichrangig und das Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten ist zu gewährleisten.

Es müssen die genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Kindertagespflegestellen sind nur solche örtlich gebundenen Betreuungsangebote, für die eine Erlaubnis vorliegt.

Absatz 1 Nummer 3 hebt die Notwendigkeit einer Konzeption hervor. Die Konzeption für eine Kindertagespflegestelle ist nicht gleichbedeutend mit der Einrichtungskonzeption von Kindertagesstätten gemäß § 45 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII oder mit der pädagogischen Konzeption gemäß § 3 Absatz 3. Die erforderlichen Inhalte sind in § 32 dargelegt.

Abweichend von Nummer 1 kann auch eine Erlaubnis für eine Kindertagespflegeperson ausgesprochen werden, die noch nicht alle Bestandteile der personenbezogenen Eignung gemäß § 27 nachweisen kann. Dies bezieht sich ausschließlich auf den Nachweis der vertieften Kenntnisse zur Sachkompetenz (Grundqualifizierung). Mit dieser Regelung wird eine tätigkeitsbegleitende Qualifizierung grundsätzlich ermöglicht, sodass Kindertagespflegepersonen bereits nach Abschluss eines Teils der Grundqualifikation tätig werden und Kinder betreuen dürfen. Die Kann-Regelung legt das Ermessen hierüber in den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Es besteht kein Recht auf tätigkeitsbegleitende Qualifizierung.

##### **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 regelt den Mindestinhalt des Antrags. Es wird zugleich deutlich, dass die Erlaubnis auch für eine bestimmte Anzahl von Betreuungsplätzen und für bestimmte Altersgruppen ausgestellt werden kann. Es ist anzugeben, ob die Kindertagespflegestelle Teil einer Großtagespflegestelle sein soll. Die Angaben dienen der weiteren

Prüfung der Räumlichkeiten und der ausreichenden Qualifikation der Kindertagespflegeperson. Die Voraussetzungen hierfür unterscheiden sich je nach betreuter Altersgruppe sowie der Anzahl der betreuten Kinder.

### **Zu § 27: (Anforderungen an die personenbezogene Eignung)**

#### **Zu Absatz 1:**

§ 27 nimmt die Grundvoraussetzungen der Geeignetheit einer Kindertagespflegeperson gemäß der §§ 23 Absatz 3 und 43 Absatz 2 SGB VIII auf und konkretisiert diese.

Die hier definierten Voraussetzungen zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson können einen Eingriff in das Recht auf Berufsfreiheit nach Artikel 12 GG und in die Allgemeine Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Absatz 1 GG darstellen und sind besonders zu begründen, auch im Rahmen der landesrechtlichen Konkretisierung bundesrechtlicher Regelungen. Die teilweise bisher festzustellende Praxis in Brandenburg, mittels Richtlinien – sprich Verwaltungsvorschriften – den Zugang zum Beruf der Kindertagespflegeperson oder dessen Ausübung einzuschränken beziehungsweise zu regeln, verstößt gegen das Wesentlichkeitsprinzip und ist mit dem Grundgesetz und den Regelungen des SGB VIII unvereinbar beziehungsweise bedarf einer konkreten gesetzlichen Grundlage.

Die Qualität der Betreuung in einer Kindertagespflegestelle wird in hohem Maße von der Persönlichkeit und der Qualifikation der dort tätigen Kindertagespflegeperson bestimmt. Die verantwortungsvolle Tätigkeit mit zumeist sehr jungen Kindern in einem sensiblen Umfeld erfordert es, dass genaue Anforderungen an die Eignung einer Kindertagespflegeperson gestellt werden.

#### **Zu Nummer 1:**

Es wird davon ausgegangen, dass nur volljährige Personen die Verantwortung für die Betreuung von fremden Kindern übernehmen können.

#### **Zu Nummer 2:**

Die gesundheitliche Eignung ist ebenfalls eine wichtige Grundvoraussetzung für die Betreuung von Kindern und dient dem Schutz des Kindeswohls. Damit soll die bisherige Anforderung des § 2 Absatz 2 Tagespflegeeinungsverordnung (TagpflegEV) fortgesetzt werden.

#### **Zu Nummer 3 und 4:**

Kinder haben gemäß § 1 Absatz 2 einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung, der auch durch Angebote der Kindertagespflege erfüllt werden kann. Insbesondere der Bildungsanspruch wurde auch für junge Kinder deutlich ausgeweitet und lässt sich in den Grundsätzen elementarer Bildung nachvollziehen. Um den anspruchsvollen Auftrag erfüllen zu können, wird mindestens die Fachoberschulreife oder ein ähnlicher Schulabschluss vorausgesetzt. Außerdem muss über ein Sprachniveau der deutschen Sprache verfügt werden, das die Bildungs- und Erziehungsaufgaben ermöglicht. Es wird hier von einem B2 Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen ausgegangen.

#### **Zu Nummer 5:**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen gemäß § 43 Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit § 72a SGB VIII für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die in § 72a SGB VIII konkret aufgeführt wird. Bei einer Vorstrafe, die nicht unter § 72a SGB VIII aufgeführt ist, muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Person persönlich zur Betreuung von Kindern geeignet ist. Dies bezieht sich auch auf Personen, die im Verdacht stehen, eine Straftat gemäß § 72a SGB VIII begangen zu haben und sich hierfür vor Gericht verantworten müssen. Diese Regelung dient der Sicherstellung des Kinderschutzes.

#### **Zu Nummer 6:**

Unter der persönlichen Eignung werden der Charakter sowie die sozialen Kompetenzen der Kindertagespflegeperson verstanden.

#### **Zu Nummer 7:**

Die Sachkompetenz der Kindertagespflegeperson ist gemäß § 23 Absatz 3 sowie § 43 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII eine der notwendigen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.

#### **Zu Nummer 8:**

Gemäß § 23 Absatz 3 SGB VIII haben sich Kindertagespflegepersonen durch ihre Kooperationsbereitschaft mit den Personensorgeberechtigten sowie weiteren Kindertagespflegepersonen auszuzeichnen. Nummer 8 ergänzt dies um die Kooperationsbereitschaft mit dem Jugendamt.

#### **Zu Absatz 2:**

Mit der ärztlichen Bescheinigung soll sichergestellt werden, dass keine ansteckenden Krankheiten beziehungsweise psychische, physische oder Suchterkrankungen vorliegen, die der Ausübung der Betreuungstätigkeit entgegenstehen oder Gefährdungen für die Kinder darstellen können. Zudem muss aus dem Gesundheitszeugnis erkennbar sein, dass für die Kindertagesbetreuung unerlässliche Sinnesfunktionen wie die Hör- und Sehfunktion nicht in einem Maße eingeschränkt sind, das eine Sicherstellung des Kinderschutzes beeinträchtigt. Vollständig blinde oder taube Personen können das Kindeswohl aufgrund ihrer Beeinträchtigung grundsätzlich nicht ausreichend schützen. Das Gesundheitszeugnis sollte möglichst aktuell und nicht älter als sechs Monate sein.. Notwendig ist auch der Nachweis über einen ausreichenden Schutz gegen Masern beziehungsweise über eine bereits bestehende Masernimmunität oder eine ärztliche Bestätigung, dass aus gesundheitlichen Gründen keine Impfung gegen Masern erfolgen kann. Zu bedenken ist, dass keine Angaben zur Gesundheit der (angehenden) Kindertagespflegeperson abgefragt werden dürfen, die für die Ausübung einer Tätigkeit in der Kindertagespflege nicht relevant sind.

#### **Zu Absatz 3:**

Die kleine Gruppengröße sowie die Kindertagespflegeperson als feste Bezugsperson lassen der Bindung und der Persönlichkeit der Kindertagespflegeperson große Bedeutung zukommen. Die personalen Kompetenzen einer Kindertagespflegeperson sowie ihre sozio-emotionalen Fähigkeiten sind somit ein entscheidender Faktor bei der Sicherstellung der Betreuungsqualität in der Kindertagespflege.

**Zu Nummer 1:**

Kindertagespflegepersonen müssen in der Lage sein, den kindlichen Bedürfnissen nach Bindung, Nähe und Stabilität zu entsprechen. Die Fähigkeit zur angemessenen Kontrolle der eigenen Emotionen als Teil der psychischen und emotionalen Belastbarkeit ist im Umgang mit Kindern von großer Bedeutung.

**Zu Nummer 2:**

Kindertagespflegepersonen üben eine höchstpersönliche Tätigkeit aus, bei der sie in der Regel unter Ausschluss der Öffentlichkeit für oftmals kleine Kinder verantwortlich sind. Personensorgeberechtigte geben ihre Kinder in die Obhut einer einzelnen, in der Regel nicht verwandtschaftlich verbundenen Person und müssen die Sicherheit besitzen, dass diese den ihr obliegenden Aufgaben zuverlässig und verantwortungsbewusst nachkommt. Die Zuverlässigkeit der Kindertagespflegeperson ist somit ein zentrales Kriterium ihrer persönlichen Eignung und kann bei Zweifel hieran zum Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis führen.

**Zu Nummer 3:**

Kinder besitzen gemäß Artikel 12 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen sowie gemäß § 8 Absatz 1 SGB VIII das Recht auf freie Meinungsäußerung, Beteiligung und im Kontext der Kindertagesstätten auch zur Beschwerde. Um mit diesen Umständen kompetent umgehen zu können, ist ein Mindestmaß an Reflexions- und Kritikfähigkeit der Kindertagespflegeperson vonnöten.

**Zu Nummer 4:**

Empathie und Aufgeschlossenheit gegenüber den Bedürfnissen von Kindern ist entscheidend für eine gute Bindung und somit für die Betreuungsqualität. Im Sinne der partnerschaftlichen Erziehung von den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson ist auch das Einfühlungsvermögen in die Situation, Interessen und Anliegen der Personensorgeberechtigten relevant.

**Zu Nummer 5:**

Die Kindertagespflegeperson sollte der Tätigkeit aufgeschlossen gegenüberstehen und eine positive Grundhaltung zur außerfamiliären Betreuung von (Klein-)Kindern aufweisen. Hierzu zählt auch ein Verständnis von Kindertagespflege als Angebot der frühkindlichen Bildung und Erziehung und das Interesse an frühpädagogischen Fachfragen.

**Zu Absatz 4:**

Die §§ 23 Absatz 3 und 43 Absatz 2 SGB VIII regeln die Sachkompetenz, die über qualifizierte Lehrgänge erworben wird. Laut der Gesetzesbegründung zu § 23 Absatz 3 SGB VIII kommt der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen eine zentrale Bedeutung zu. Nur durch eine solche Qualifizierung sind die Gleichrangigkeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen sowie die Akzeptanz durch die Eltern zu erreichen. Zur Erlangung eines Mindestmaßes an Sachkompetenz hebt die Begründung des SGB VIII das DJI-Curriculum „Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ hervor, das aus einer Vorbereitung und einer Aufbauqualifizierung besteht. Der Nachweis der Sachkompetenz setzt sich wie nach geltender Rechtslage aus den vier aufgeführten Bestandteilen zusammen. Neu vorausgesetzt

wird dabei nur die Schulung zur Lebensmittelhygiene sowie die praktische Erfahrung in der Kindertagesbetreuung.

**Zu Nummer 1:**

Ein Vorbereitungslehrgang von mindestens 30 Unterrichtseinheiten ist zwingend vor Aufnahme der Tätigkeit abzuschließen. Hiermit wird sichergestellt, dass die Kindertagespflegeperson über ein Grundwissen zu ihren Verpflichtungen und Aufgaben verfügt. Die Absolvierung des Vorbereitungslehrgangs alleine stellt jedoch noch keine ausreichende Sachkompetenz dar.

**Zu Nummer 2:**

Vor Aufnahme der Tätigkeit hat die Kindertagespflegeperson einen Erste-Hilfe-Kurs zu absolvieren, der sich auf Erste-Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen fokussiert. Der Erste-Hilfe-Kurs ist in regelmäßigen Abständen, empfohlen werden alle zwei Jahre, zu wiederholen.

**Zu Nummer 3:**

Kindertagespflegepersonen sind in der Regel selbst für die Essenszubereitung der betreuten Kinder zuständig. Nach § 4 der Lebensmittelhygiene-Verordnung dürfen nur Personen Speisen zubereiten und in den Verkehr bringen, die an einer entsprechenden Schulung teilgenommen haben.

**Zu Nummer 4:**

Wie oben beschrieben, erfolgt auf bundesgesetzlicher Ebene keine Konkretisierung der notwendigen vertieften Kenntnisse. Landesrechtlich wird dies in Absatz 5 umgesetzt.

**Zu Nummer 5:**

Zur Erlangung der notwendigen Kompetenzen ist es unter anderem erforderlich, praktische Einblicke in die Kindertagesbetreuung zu erhalten. Dies kann zum Beispiel im Rahmen eines Praktikums in einer Kindertagesstätte oder in einer Kindertagespflegestelle erfolgen.

**Zu Absatz 5:**

Absatz 5 konkretisiert die erforderliche Grundqualifizierung zur Kindertagespflegeperson. Es wird sich hierbei an den Empfehlungen des Deutschen Jugendinstituts gemäß dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege orientiert, das eine insgesamt 300 Unterrichtseinheiten umfassende Grundqualifizierung inklusive des 30 stündigen Vorbereitungslehrgangs als ausreichende Sachkompetenz definiert. Die Arbeitsgruppen im Kita-Rechtsreform Beteiligungsprozess haben sich für diese Absolvierung einer insgesamt 300 Unterrichtseinheiten umfassende Grundqualifizierung ausgesprochen. Die Festsetzung auf eine Grundqualifizierung im Umfang von insgesamt 300 Unterrichtseinheiten entspricht den Empfehlungen des Kitarechts-Reformprozesses und spiegelt die aktuellen Empfehlungen der bundesweiten Debatte wider.

An dieser Stelle wird wie nach geltender Rechtslage beibehalten, dass die vertieften Kenntnisse auch tätigkeitsbegleitend erworben werden können und deren Vorliegen

somit keine Voraussetzung zur Aufnahme der Tätigkeit darstellt. Da die Absolvierung der Grundqualifizierung unter anderem an die verfügbaren Plätze in Fortbildungskursen geknüpft ist, ist es ausreichend, die Grundqualifizierung innerhalb eines Jahres zu beginnen. Im Einklang mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch wird an dieser Stelle eine Verschärfung des geltenden § 2 Absatz 3 TagpflEGV vorgenommen, der vorsieht, dass nur Kindertagespflegepersonen mit mehr als einem betreuten Kind die Grundqualifizierung absolvieren müssen. Die neue Regelung hebt diese Sonderregelung nun auf und streicht die Ausnahme, sodass die benötigte Sachkompetenz nicht länger an der Anzahl der betreuten Kinder festgemacht wird.

## **Zu § 28: (Prüfung der personenbezogenen Eignung)**

### **Zu Absatz 1:**

Wie bisher ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Feststellung der personenbezogenen Eignung zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 25 Absatz 2.

Neu geregelt wird, dass er sich bei der Prüfung der Eignung durch eine fachkundige Stelle unter Einhaltung des Datenschutzes gemäß Datenschutz-Grundverordnung unterstützen lassen kann. Dies ist auch in anderen Ländern möglich. Er trägt weiterhin die Gesamtverantwortung für die personenbezogene Eignungsfeststellung und muss diese selbst feststellen.

### **Zu Absatz 2:**

In Absatz 2 wird klargestellt, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die angehende Kindertagespflegeperson während des Feststellungsverfahrens zu beraten und zu unterstützen hat. Eine Unterstützung kann auch darin bestehen, dass er die Kosten für notwendige Qualifizierungsmaßnahmen übernimmt. Dies ist keine neue Aufgabe, sondern es gehörte bereits bisher zu den Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die Kindertagespflegepersonen zu unterstützen. Ein Teil der Unterstützungsleistung kann sein, dass bereits vor Beginn der Qualifikation ein Eingangs- oder Eignungsgespräch durchgeführt wird.

### **Zu Absatz 3:**

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die angehende Kindertagespflegeperson die notwendigen Unterlagen, die ihre Eignung belegen, selbst vorlegen muss. Eine Vorlage in beglaubigter Abschrift wird in der Regel reichen.

Das Eignungsgespräch findet erst nach erfolgreicher Absolvierung der gemäß § 27 Absatz 5 vorgeschriebenen Qualifizierungsmaßnahmen statt. Das Eignungsgespräch soll ausführlich sein. Zeitdruck ist unangemessen. Das Gespräch muss von pädagogischen Fachkräften durchgeführt werden. Die beiden pädagogischen Fachkräfte, die das Gespräch dokumentieren, sollen sich überzeugen können, dass die Voraussetzungen der persönlichen Eignung gemäß § 27 Absatz 3 vorliegen. Ein solches Vorgehen dient der Transparenz. Zudem können auf der Grundlage der Dokumentation die nächsten Schritte inhaltlich gut vorbereitet werden.

Die angehende Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch darauf, die geforderten vertieften Kenntnisse der Kindertagespflege tätigkeitsbegleitend zu erwerben. Dies soll gewährleisten, dass möglichst frühzeitig mit der Kindertagespflege begon-

nen werden kann. Haben aber die im Eignungsgespräch anwesenden pädagogischen Fachkräfte den Eindruck, es entstünden Gefahren für die betreuten Kinder, können sie dies bei ihrer Beurteilung berücksichtigen.

### **Zu § 29: (Feststellung der personenbezogenen Eignung)**

#### **Zu Absatz 1:**

Es besteht ein Recht auf Erteilung der Erlaubnis beziehungsweise auf Feststellung der personenbezogenen Eignung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Prüfung ist von zwei pädagogischen Fachkräften des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorzunehmen.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die Feststellung der personenbezogenen Eignung grundsätzlich Bestandteil des Verfahrens auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege ist. Satz 3 verpflichtet den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ein gesondertes Feststellungsverfahren durchzuführen, wenn dies beantragt wird und ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn noch keine geeigneten Räumlichkeiten vorhanden sind, diese beispielsweise noch baurechtlich geprüft werden, oder die Kindertagespflegeperson keine eigene Kindertagespflegestelle betreiben will, sondern nur vertretungsweise tätig werden möchte. Ein berechtigtes Interesse liegt nicht vor, wenn nicht erkennbar ist, dass eine Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson angestrebt wird.

#### **Zu Absatz 2:**

Die Eignung ist festzustellen, wenn die Anforderungen erfüllt sind. Es besteht auf der Rechtsfolgenseite kein Ermessen. Absatz 2 regelt aber wie bisher, dass die Eignungsfeststellung im Einzelfall zur Gewährleistung des Kindeswohls auf eine bestimmte maximale Anzahl von Kindern und / oder auf eine Altersgruppe beschränkt werden kann. Diese Beschränkungen sind zu begründen. Unter anderem Zweifel an der Belastbarkeit der Kindertagespflegeperson bei der Betreuung mehrerer Kinder gleichzeitig oder eine noch nicht abgeschlossene Grundqualifizierung kann eine Beschränkung der Kinderanzahl begründen. Zudem können die Altersverteilung oder der Förderbedarf der betreuten Kinder eine Reduzierung der maximalen Kinderanzahl begründen. Werden zum Beispiel nur ein- bis zweijährige Kinder betreut, kann eine Begrenzung der Plätze sinnvoll sein, um die vom Bund empfohlene Fachkraft-Kind-Relation aus dem Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus dem Jahr 2016 auch in der Kindertagespflege zu ermöglichen.

#### **Zu Absatz 3:**

Wie das Bundesrecht es vorschreibt, gilt die Eignungsfeststellung ebenso wie eine Erlaubnis zur Kindertagespflege für fünf Jahre. Es wird neu geregelt, dass die personenbezogene Eignung landesweite Gültigkeit besitzt. Die geeignete Kindertagespflegeperson kann somit in allen Brandenburger Landkreisen und kreisfreien Städten als Kindertagespflegeperson tätig werden. Hiermit wird der Verwaltungsaufwand reduziert und es werden landesweit einheitliche Standards zur Eignung als Kindertagespflegeperson benannt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die festgestellte personenbezogene Eignung auf Antrag zu bescheinigen, um der Kindertagespflegeperson eine landkreisübergreifende Tätigkeit zu ermöglichen.

Von einer eigenständigen Bescheinigung kann abgewichen werden, sofern eine Erlaubnis für eine Kindertagespflegestelle erteilt wurde. Die Erlaubnis gilt ebenfalls als Nachweis über die festgestellte personenbezogene Eignung der Kindertagespflegeperson.

**Zu Absatz 4:**

Soll die personenbezogene Eignung verlängert werden, ist nur eine erneute Feststellung des Vorliegens der gesundheitlichen Eignung erforderlich. Zudem sind erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 27 Absatz 1 Nummer 5 und ein Nachweis über einen Erste-Hilfe-Auffrischkurs für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen gemäß § 27 Absatz 4 Nummer 2 vorzulegen. Alle weiteren Anforderungen gemäß § 27 gelten als erfüllt.

Fortbildungen sichern das fachliche Handeln und stellen einen wichtigen Bestandteil in der fachlichen Unterstützungsstruktur von Kindertagespflegepersonen dar. Es müssen daher mindestens 16 Stunden Fortbildung pro Jahr absolviert werden. Der kumulative Nachweis ist bei Verlängerung der Erlaubnis vorzuweisen.

**Zu Absatz 5:**

Personen, die das Rentenalter erreicht haben, müssen jährlich eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der sich ergibt, dass sie weiterhin gesundheitlich geeignet sind. Die Verlängerung erfolgt in diesem Fall jeweils für ein Jahr.

**Zu Absatz 6:**

Der zuständige örtliche Träger muss die Möglichkeit erhalten, Informationen über die festgestellte personenbezogene Eignung der Kindertagespflegeperson zu erhalten. Dies betrifft insbesondere auch einen möglicherweise stattgefundenen Entzug oder Widerruf der personenbezogenen Eignung.

**Zu Absatz 7:**

Absatz 7 regelt, wie zu verfahren ist, wenn die Grundqualifizierung nach § 27 Absatz 5 zum Erwerb vertiefter Kenntnisse der Kindertagespflege tätigkeitsbegleitend absolviert wird. Die personenbezogene Eignung ist in diesem Fall nur für zwei Jahre festzustellen. Die Erlaubnis kann gemäß Absatz 1 beschränkt werden. Kann die Kindertagespflegeperson die gesetzlich vorgegebenen Fristen nicht einhalten, zum Beispiel wegen des Beginns der Qualifizierungsmaßnahmen, krankheitsbedingten Unterbrechungen oder ähnlichem, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe von den gesetzlichen Fristen auch nachträglich Abweichungen zulassen. Ein vollständiger Verzicht auf den Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme ist jedoch mit dem Gesetz unvereinbar.

Die Anzahl der betreuten Kinder kann eingeschränkt werden, wenn die personenbezogene Eignung noch nicht abschließend festgestellt wurde.

**Zu Absatz 8:**

Es wird davon ausgegangen, dass eine Person nur dann zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson geeignet ist, wenn sie dazu bereit ist, den Kinderschutz in ihrer Kindertagespflegestelle sicherzustellen. Dies wird durch den Abschluss einer Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages und der Pflichten gemäß § 8a

Absatz 5 SGB VIII mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigt. Dies entspricht den bereits geltenden Regelungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Zudem wird ergänzt, dass die Kindertagespflegeperson auch nicht einer in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftat verdächtigt werden darf. Eine Person gilt dann als verdächtig, wenn ein laufendes Strafverfahren gegen sie anhängig ist.

#### **Zu Absatz 9:**

Dies kann zum Beispiel einen ausreichende Haft- und Unfallversicherungsschutz umfassen. Die Konkretisierung erfolgt in der Rechtsverordnung.

#### **Zu § 30: (Kindgerechte Räumlichkeiten)**

##### **Zu Absatz 1:**

Die Regelung konkretisiert die §§ 23 Absatz 3 Satz 1 und 43 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII, wonach die Räumlichkeiten kindgerecht sein müssen. Es wurden die Voraussetzungen gemäß § 3 TagpflEV zu den Räumlichkeiten und der Ausstattung übernommen. Ziel ist die Gewährleistung des Kindeswohls, indem sich Kinder in den Räumlichkeiten wohlfühlen, sich altersgemäß entwickeln und individuell gefördert werden können. Konkretisiert wurde die geltende Rechtslage mit der angemessenen Größe und Anzahl der Räume in Bezug auf die Anzahl und das Alter der betreuten Kinder.

##### **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 sieht zur Ausgestaltung der Grundsätze nach Absatz 1 Mindeststandards für die Ausstattung der Räumlichkeiten vor. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppen der Kitarechts-Reform legen nahe, landesgesetzliche Standards zur Eignung der Räumlichkeiten zu definieren (Abschlussbericht, Seite 221).

##### **Zu Absatz 3:**

Eine Großtagespflegestelle hat andere Voraussetzungen an die kindgerechten Räumlichkeiten zu erfüllen, um den Bedürfnissen der erhöhten Kinderanzahl gerecht zu werden. Dies ist mindestens ein gesonderter Raum, der als Ruheraum genutzt werden kann sowie ein Beratungsraum für die Kindertagespflegepersonen. Alle Räumlichkeiten können als Spielflächen eingesetzt werden und zählen zu den in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 definierten 3,5 Quadratmeter Spielfläche pro Kind.

##### **Zu Absatz 4:**

Die Erfahrung von Stabilität und Verlässlichkeit ist eine wichtige Voraussetzung für gesundes Aufwachsen. Diese Stabilität muss auch im Hinblick auf die Kindertagespflegestelle bestehen und schließt neben der Kindertagespflegeperson auch die kindgerechten Räumlichkeiten ein. Es ist daher von der Kindertagespflegeperson Sorge dafür zu tragen, dass die Räumlichkeiten für die Dauer der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Dies bedeutet insbesondere, dass nach Möglichkeit auf zeitlich kurz befristete Mietverhältnisse zu verzichten ist, ebenso wie auf die Verwendung von Räumlichkeiten, deren zeitlich sehr eingeschränkte Verfügbarkeit bekannt ist.

Grundsätzlich ist eine private Nutzung der Räumlichkeiten außerhalb der Betreuungszeiten möglich. Es ist darauf zu achten, dass die Räumlichkeiten während der Betreuungszeiten vollumfänglich für die betreuten Kinder zur Verfügung stehen.

Satz 2 hebt das Hausrecht hervor. Es wird als notwendig erachtet, dass die Kindertagespflegeperson dazu in der Lage sein muss, das Hausrecht auszuüben, um zum Beispiel Personen der Räumlichkeiten zu verweisen, die eine Gefährdung der Kinder darstellen. Dies muss auch auf die Eigentümer oder Vermieter der Räumlichkeiten anwendbar sein.

#### **Zu Absatz 5:**

In Bezug zu § 28 müssen alle strafmündigen Personen zum Schutz der betreuten Kinder nachweisen, dass sie nach Absatz 2 nicht rechtskräftig für Straftaten nach § 72a Absatz 1 SGB VIII verurteilt wurden sowie nach Absatz 3 gesundheitlich geeignet sind, sofern sie Zugang zu den Räumlichkeiten besitzen. Gemäß der Kindertagespflegeverordnung ist hiermit nicht das einmalige Betreten zum Beispiel für Instandsetzungsmaßnahmen gemeint, sondern der regelmäßige Zutritt. Sofern Besuche während der Betreuungszeiten stattfinden sollen, ist im Vorfeld der Eignungsfeststellung der Räumlichkeiten die Erfüllung der genannten Voraussetzungen der Personen nachzuweisen. Sofern die Kindertagespflegeperson im Haushalt der Kindertagespflegeperson verortet ist, sind von allen dem Haushalt der Kindertagespflegeperson angehörenden volljährigen Personen die erforderlichen Nachweise bereits bei Prüfung der kindgerechten Räumlichkeiten der zuständigen Behörde vorzulegen.

#### **Zu § 31: (Feststellung der Eignung der Räumlichkeiten)**

##### **Zu Absatz 1:**

Die Eignung der Räumlichkeiten wird durch pädagogische Fachkräfte des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt. Die Feststellung der Eignung der Räumlichkeiten kann nur durch persönliche Begehung der für die Kindertagespflege zu nutzenden Räumlichkeiten durch die pädagogischen Fachkräfte erfolgen. Das Protokoll dient der Nachvollziehbarkeit und Absicherung der Entscheidung. Die Aufgabe kann nicht übertragen werden. Ohne Einwilligung der antragstellenden Person kann eine Begehung der Privaträume im Zusammenhang mit der Eignungsfeststellung nicht erfolgen. Verweigert die antragstellende Person den Zutritt, kann jedoch die Eignung der Räumlichkeiten nicht festgestellt werden, was zur Versagung der Eignung beziehungsweise der Erlaubnis führen kann.

##### **Zu Absatz 2:**

Diese Regelung dient der Sicherstellung des Kinderschutzes in den Räumlichkeiten der Kindertagespflege.

##### **Zu Absatz 3:**

Im Regelfall findet die Begutachtung und Feststellung der Eignung im Rahmen der Erlaubniserteilung statt. Es kann jedoch auch eine gesonderte Eignungsfeststellung der Räumlichkeiten erteilt werden, ohne dass bereits eine Kindertagespflegeperson feststeht. Hiermit soll ermöglicht werden, dass zum Beispiel Träger Räumlichkeiten anmieten und deren Eignung feststellen lassen können und erst im Nachhinein eine

geeignete Kindertagespflegeperson einstellen. Die Feststellung ergeht als Bescheid und stellt somit einen Verwaltungsakt dar.

#### **Zu Absatz 4:**

Eine Nebenbestimmung kann zum Beispiel die maximale Anzahl der zu betreuenden Kinder festlegen oder Einschränkungen zu bestimmten Altersgruppen enthalten.

#### **Zu Absatz 5:**

In der Regel wird die Eignung für fünf Jahre festgestellt. Im Einzelfall kann eine kürzere Feststellung erfolgen, wenn zum Beispiel der Mietvertrag befristet ist. Sollte es zu einem Umzug der Kindertagesstelle kommen, ist eine erneute Begehung und eine Feststellung der Eignung erforderlich. Diese gilt auch, wenn Verlängerungen der Eignungsfeststellung oder der Erlaubnis angestrebt werden.

### **Zu § 32: (Konzeption der erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestelle)**

#### **Zu Absatz 1:**

Alle erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestellen benötigen eine Konzeption, aus der hervorgeht, wie die Ziele der Kindertagespflege organisatorisch und pädagogisch umgesetzt werden. Die Konzeption soll die verfügbaren Räumlichkeiten, die Anzahl der Kinder, die betreuten Altersstufen sowie die Förderbedarfe der zu betreuenden Kinder berücksichtigen. Die Öffnungs- und Schließzeiten sind nur dann bedarfsgerecht, wenn sie eine gleichbleibend hohe Qualität der Betreuung zum Schutz des Kindeswohls ermöglichen. Die Gestaltung des Übergangs in die Grundschule soll entsprechend zu der in Kindertagesstätten gestaltet werden. Entsprechend § 6 Absatz 1 sind die Personensorgeberechtigten in die Konzeptionsentwicklung und -fortentwicklung einzubinden.

#### **Zu Absatz 2:**

Als geeignet geltenden Veröffentlichungsweisen, die unkompliziert auffindbar sind. Dies ist zum Beispiel bei Veröffentlichung auf den Internetseiten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zutreffend.

### **Zu § 33: (Grunderlaubnis)**

#### **Zu Absatz 1:**

Die Grunderlaubnis wird in der Regel gemäß § 43 Absatz 3 SGB VIII für die gleichzeitige Betreuung von fünf fremden Kindern ausgestellt. Abweichend wird hier von Betreuungsplätzen statt betreuten Kindern gesprochen. Dies ermöglicht die Betreuung von mehr als fünf Kindern, solange diese nicht gleichzeitig anwesend sind und insgesamt nicht mehr als fünf Betreuungsplätze in Anspruch nehmen. Näheres wird in § 38 geregelt.

#### **Zu Absatz 2:**

Es kann auch eine Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt oder die Altersgruppe der zu betreuenden Kinder beschränkt werden, wenn Gründe gegen die Betreuung von fünf Kindern oder die Betreuung einer bestimmten Altersgruppe

sprechen. Dies kann insbesondere in den Räumlichkeiten begründet sein, wenn diese zum Beispiel für Kleinkinder ungeeignet sind, sowie in der Kindertagespflegeperson und ihrer Kompetenzen selbst. Es kann auch in der häuslichen Situation der Kindertagespflegeperson begründet sein, wie etwa in der Anzahl der im Haushalt lebenden und zeitgleich zur Kindertagespflege betreuten eigenen Kinder.

#### **Zu Absatz 3:**

Die Erlaubnis wird regelmäßig für fünf Jahre ausgestellt. Abweichend hiervon kann jedoch auch ein kürzerer Zeitraum vereinbart werden, wenn Gründe in Bezug auf die Kindertagespflegeperson oder die Räumlichkeiten dies erfordern. Dies können zum Beispiel ausstehende Qualifikationen der Kindertagespflegeperson oder ein befristeter Mietvertrag sein. Eine Verlängerung ist auf Antrag bei Vorlage der erforderlichen Voraussetzungen für weitere fünf Jahre zu gewähren. Die Konzeption ist in diesem Fall anzupassen und zu aktualisieren.

#### **Zu Absatz 4:**

Die Erlaubnis kann mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden, wenn die Sicherheit der betreuten Kinder nicht mehr gewährleistet werden kann oder erhebliche Zweifel hieran bestehen. Der Kindertagespflegeperson soll die Möglichkeit zur Abwendung der Gefährdungslage gegeben werden. Das Kindeswohl und der Kinderschutz haben höchste Priorität in der Klärung und Einschätzung der Gefährdungslage. Aus diesem Grund kann keine aufschiebende Wirkung durch rechtliche Mittel erreicht werden.

#### **Zu § 34: (Erweiterte Erlaubnis)**

##### **Zu Absatz 1:**

Abweichend von § 33 können bis zu acht fremde Kinder im Kindergarten- und Hortalter gleichzeitig betreut werden. Grundlage hierfür ist § 43 Absatz 3 Satz 3, wonach Landesrecht bestimmen kann, dass eine Person mit pädagogischer Ausbildung mehr als fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen darf, wenn in der Pflegestelle nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Kindertagesstätte. Um eine einheitliche Basis für die erweiterte Erlaubnis zu schaffen, die auch bei Verbesserungen des Personalschlüssels ihre Gültigkeit bewahrt, wird die maximale Anzahl von zu betreuenden Kindern im Kindergarten- und Hortalter mit erweiterter Erlaubnis auf acht Kinder festgesetzt.

Eine pädagogische Ausbildung haben Personen, die über eine nach § 9 Absatz 1 als pädagogische Fachkraft anerkannte Ausbildung verfügen.

##### **Zu Absatz 2:**

Für Kinder im Krippenalter gilt in Brandenburg gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 bereits ein Personalschlüssel von weniger als fünf Kindern je Kindertagespflegeperson, sodass in diesem Fall auch in der erweiterten Erlaubnis zur Kindertagespflege maximal fünf Kinder im Krippenalter betreut werden können. Dieser Fall tritt ein, sobald mindestens ein Kind im Krippenalter betreut wird. Dies wird dem höheren Betreuungsbedarf von Kleinkindern gerecht.

##### **Zu Absatz 3:**

Die Konzeption hat auf die erhöhte Anzahl von Kindern einzugehen und darzulegen, wie den erhöhten Anforderungen entsprochen werden kann.

### **Zu § 35: (Großtagespflegestelle)**

Die Einführung der Großtagespflegestellen wurde vom Brandenburger Landtag in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 beschlossen. § 43 SGB VIII steht dem nicht entgegen und erlaubt eine Einführung durch Landesrecht. Zuvor hatten sich auch die Arbeitsgruppen im Beteiligungsprozess zur geplanten Kita-Rechtsreform für die Ermöglichung von Großtagespflegestellen im Land Brandenburg ausgesprochen (Abschlussbericht, Seite 44).

#### **Zu Absatz 1:**

Großtagespflegestellen stellen einen Verbund von Kindertagespflegepersonen dar, die in denselben Räumlichkeiten tätig sind. Jede der Kindertagespflegepersonen muss über eine eigenständige Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügen, in der jeweils die Zugehörigkeit zu einer Großtagespflegestelle festgehalten ist. Die Zugehörigkeit zu einer Großtagespflegestelle kann auch im Nachhinein der Erlaubnis hinzugefügt werden. In einer Großtagespflegestelle tätige Kindertagespflegepersonen müssen nicht selbständig tätig sein, auch eine Anstellung bei einem gemäß § 24 Absatz 2 zuverlässigen Träger ist zulässig.

#### **Zu Absatz 2:**

Grundlage für die Bemessung der zulässigen Anzahl an gleichzeitig anwesenden betreuten Kindern ist die Grunderlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 33. Zwei Kindertagespflegepersonen dürfen demnach bis zu zehn nicht dem Haushalt angehörige Kinder gleichzeitig betreuen. Die erweiterte Erlaubnis gemäß § 34 ist in der Großtagespflegestelle nicht anwendbar. Auch in Vertretungssituationen ist sicherzustellen, dass pro Kindertagespflegeperson nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig anwesend sind.

#### **Zu Absatz 3:**

Drei Kindertagespflegepersonen können bis zu 15 Kinder gleichzeitig betreuen.

Die Großtagespflegestelle soll insbesondere die Vertretungssituation in der Kindertagespflege erleichtern. Es muss jedoch weiterhin sichergestellt sein, dass die vertretenden Kindertagespflegepersonen mit der erhöhten Anzahl der Kinder nicht überfordert sind und die Qualität der Betreuung gewährleistet werden kann. Daher gilt auch für die Großtagespflegestelle mit drei Kindertagespflegepersonen, dass maximal fünf Kinder von einer Kindertagespflegeperson betreut werden dürfen.

#### **Zu Absatz 4:**

Das Grundprinzip der Kindertagespflege ist die persönliche Zuordnung der betreuten Kinder zu einer Kindertagespflegeperson, die für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung der ihr vertraglich anvertrauten Kinder verantwortlich ist. Dies gilt auch in einer Großtagespflegestelle. Ausgeschlossen wird hierdurch nicht, dass auch die weiteren Kindertagespflegepersonen Aufgaben der Kindertagespflege mit den nicht ihr zugeordneten Kindern erfüllen können, wie zum Beispiel die Mittagsversorgung oder die Durchführung von Bildungsangeboten. Die vertraglich verantwortliche Kindertagespflegeperson hat jedoch jederzeit, mit Ausnahme des

Vertretungsfalls, anwesend zu sein und für das Kind als Bezugsperson zur Verfügung zu stehen.

**Zu Absatz 5:**

Bei der Erteilung der jeweiligen Erlaubnisse zur Kindertagespflege legen alle in der Großtagespflege tätigen Kindertagespflegepersonen die gleiche Konzeption vor. Aus dieser soll auch hervorgehen, inwieweit die Zusammenarbeit und gegebenenfalls die Aufgabenverteilung umgesetzt werden soll. Die Beachtung des Grundprinzips nach Absatz 4 muss erkennbar sein.

**Zu Absatz 6:**

In der Großtagespflegestelle sind alle Kindertagespflegepersonen für die Sicherstellung des Kinderschutzes gegenüber allen betreuten Kindern verpflichtet. Sie schließen daher eine gleichlautende Vereinbarung nach § 8a Absatz 5 SGB VIII mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab.

**Zu Absatz 7:**

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass keine Abstimmung zwischen den anwesenden Kindertagespflegepersonen erforderlich ist, wenn ein Hausverbot erteilt werden soll. Jede Kindertagespflegeperson kann dies für alle zur Großtagespflegestelle gehörenden Räumlichkeiten aussprechen.

**Zu § 36: (Kindertagespflegestellen in Kindertagesstätten)**

**Zu Absatz 1:**

Angebote der Kindertagespflege können in Rand- und Nachtzeiten und während der jährlichen Schließzeiten von Kindertagesstätten eine sinnvolle Ergänzung sein. Auch die Arbeitsgruppen im Rahmen der Kita-Rechtsreform haben sich für eine mögliche ergänzende Betreuung in der Kindertagespflege ausgesprochen (Abschlussbericht, Seite 16). Die Kindertagespflege in der Kindertagesstätte kann von einer selbständigen Kindertagespflegeperson angeboten werden, aber auch vom Träger der Kindertagesstätte selbst. Das Grundprinzip der personenbezogenen Zuordnung der betreuten Kinder bleibt weiterhin gültig. Es muss deutlich sein, dass eine organisatorische Trennung zwischen der Kindertagesstätte und der Kindertagespflegestelle besteht. Die Gestaltung kann gegebenenfalls in der Konzeption gemäß § 33 dargelegt werden. Das beschäftigte Personal darf nicht doppelt abgerechnet werden.

Die Einrichtung einer Kindertagespflegestelle in einer Kindertagesstätte darf nicht zum Streichen einer Kindertagesstätte oder zur Verkürzung der Betreuungszeiten führen. In diesem Fall kann es zur Verweigerung einer Erlaubniserteilung kommen.

**Zu Absatz 2:**

Da die Kindertagespflege Auswirkungen auf die Kindertagesbetreuung in der Kindertagesstätte haben kann, ist sie der betriebserlaubniserteilenden Stelle der obersten Landesjugendbehörde vor Aufnahme des Betriebs anzuzeigen. In der Betriebskonzeption und in der pädagogischen Konzeption der Kindertagesstätte sollen Aussagen zur Kindertagespflege aufgenommen werden. Für die Kindertagespflege ergibt sich dies aus § 32.

**Zu Absatz 3:**

Erfüllt der Umfang der angebotenen Kindertagespflege die Merkmale, ist eine Erlaubnis zur Kindertagespflege auch in Kindertagesstätten erforderlich, wobei unterstellt wird, dass die Räumlichkeiten baulich und hinsichtlich ihrer Ausstattung geeignet sind, um Kindertagespflege anzubieten. Dies gilt für die Altersgruppen, für die die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII rechtswirksam vorliegt. Eine weitere Erleichterung besteht, wenn der Träger der Kindertagesstätte selbst Anbieter der Kindertagespflege ist und in der Betriebskonzeption und in der pädagogischen Konzeption das Angebot berücksichtigt ist.

Kindertagespflege kann auch erlaubnisfrei in Kindertagesstätten angeboten werden, wenn keine Erlaubnispflicht besteht. Allerdings ist zu beachten, dass die Kindertagespflegeperson trotzdem geeignet sein muss, damit Kinder in diese Angebote vermittelt werden dürfen und das Angebot bei der öffentlichen Finanzierung berücksichtigt werden darf.

Es besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis, wenn die Anforderungen erfüllt sind. Sie ist, wenn dies beantragt wird, auch in Form einer erweiterten Erlaubnis, das heißt bis zu acht Kinder im Kindergarten- und Hortalter oder als Großtagespflege zu erteilen.

**Zu Absatz 4:**

Auch für die Kindertagespflege in Kindertagesstätten und selbst in dem Fall, dass die Kindertagespflegepersonen ansonsten in der Kindertagesstätte beschäftigt sind, ist eine personenbezogene Zuordnung der Kinder vorzunehmen. Dies ist das entscheidende Abgrenzungsmerkmal der Kindertagespflege und durch § 22 Absatz 1 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorgegeben.

**Zu Absatz 5:**

Auch für Kindertagespflege in Kindertagesstätten ist von der zuständigen Stelle gemäß § 25 die Geldleistung zu zahlen. Der Träger der Einrichtung erhält sie, wenn er selbst die Kindertagespflege anbietet. In Absatz 5 wird darüber hinaus geregelt, dass in diesem Fall einheitliche Elternbeiträge ohne Zuschläge zu erheben sind, wenn zusätzlich auch Kindertagespflegeleistungen in Anspruch genommen werden können. Die Kosten des Trägers, die durch die Kindertagespflege entstehen, sind Betriebskosten der Kindertagesstätte und dürfen bei der Kalkulation der Elternbeiträge berücksichtigt werden. Dabei sind allerdings vorher die Ansprüche auf die Geldleistung gemäß § 43 in Abzug zu bringen, die der Träger hätte, wenn alle erlaubten Plätze belegt wären.

Die Finanzierung und das Beitragsrecht folgt insoweit den bisher geltenden Regelungen. Eine Mehrbelastung der Landkreise und kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Gemeinden ist nicht gegeben. Es sind eher Entlastungswirkungen anzunehmen, da durch die Nutzung und das Angebot von Kindertagespflege in Kindertagesstätten Synergieeffekte eintreten können und zusätzlich zu finanzierende Betreuungsangebote, die die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Gemeinden für Kinder mit Betreuungsbedarf in Rand- und Nachtzeiten abzudecken verpflichtet sind, kostengünstig abgedeckt werden können.

**Zu § 37: (Aufhebung der Erlaubnis, der Feststellung der personenbezogenen Eignung oder der Feststellung der Eignung der Räumlichkeiten)**

Aufgrund des Kinderschutzes sind Verwaltungsakte, die die Erlaubnis, die personenbezogene Eignung oder die Feststellung der Eignung der Räumlichkeiten aufheben, unverzüglich zu vollziehen.

**Zu § 38: (Aufnahme von Kindern und Platzbelegung)****Zu Absatz 1:**

Werden Kinder aus dem Haushalt der Kindertagespflegeperson mitbetreut, werden diese bei der Erlaubnis und der Raumplanung nicht berücksichtigt.

**Zu Absatz 2:**

Um Flexibilität und eine bestmögliche Auslastung der Kindertagespflegeplätze zu ermöglichen, können die genehmigten Betreuungsplätze von mehreren Kindern geteilt werden. So können niedrigere Betreuungsumfänge realisiert und den spezifischen Bedarfen der Personensorgeberechtigten sowie der Kindertagespflegeperson gerecht geworden werden. Es ist darauf zu achten, dass die Kinder, die sich einen Betreuungsplatz teilen, nicht zeitgleich anwesend sind, sodass die maximale Anzahl an gleichzeitig anwesenden Kindern nicht überschritten wird.

**Zu Absatz 3:**

Kinder in der Eingewöhnung sind in der Regel nur einen Teil des Tages in der Kindertagespflegestelle anwesend. Da ihre Betreuung sowie die Beratung der Personensorgeberechtigten jedoch zeitintensiv ist, nehmen Kinder unabhängig von der tatsächlich anwesenden Stundenzahl bereits während der Eingewöhnung einen vollen Betreuungsplatz in Anspruch.

**Zu § 39: (Betreuungsvertrag)****Zu Absatz 1:**

In grundsätzlicher Fortführung der geltenden Rechtslage sieht § 39 die vertragliche Regelung der Rechte und Pflichten zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten vor. Der Absatz 1 konkretisiert nunmehr die zwingenden Vertragsbestandteile des Betreuungsvertrags. Dabei wird eingeführt, dass in der Kindertagespflege zweiseitige Verträge zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten abzuschließen sind. Dies löst die oftmals verwendeten dreiseitigen Verträge unter Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ab.

Neben den Sozialdaten des zu betreuenden Kindes und der Personensorgeberechtigten sind im Betreuungsvertrag auch Angaben zur Betreuung enthalten. Dabei hat die Kindertagespflegeperson den Datenschutz zu berücksichtigen. Der Betreuungsvertrag stellt somit die vertragliche Grundlage für alle Aspekte der Betreuung der Kindertagespflegestelle gegenüber den Personensorgeberechtigten dar.

**Zu Absatz 2:**

Gemäß § 44 können Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege erhoben werden, deren Höhe der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die zuständige Stelle festlegt. Die Satzung ist den Personensorgeberechtigten vor Abschluss des Betreuungsvertrages von der Kindertagespflegeperson auszuhändigen, was von den Personensorgeberechtigten per Unterschrift zu bestätigen ist. Dies dient der Sicherstellung, dass den Personensorgeberechtigten ihre finanziellen Verpflichtungen bekannt sind und dies im Nachhinein nicht angezweifelt werden kann. Alternativ können sie auch auf die Veröffentlichung im Internet hingewiesen werden und diese Kenntnisnahme kann per Unterschrift bestätigen. Sie sind von der Kindertagespflegeperson ebenso auf ihr Recht auf Beteiligung gemäß § 6a hinzuweisen.

#### **Zu Absatz 3:**

Sowohl die Personensorgeberechtigten als auch die Kindertagespflegeperson können den Betreuungsvertrag und somit das Betreuungsverhältnis kündigen. Personensorgeberechtigte können dies mit Wirkung zum Ende des übernächsten Monats vornehmen, wodurch einerseits Flexibilität für die Personensorgeberechtigten gewährleistet, andererseits aber auch dem Bedürfnis nach Planbarkeit der Kindertagespflegeperson Rechnung getragen wird. Kindertagespflegepersonen können den Betreuungsvertrag lediglich bis zum Ende des Kita-Jahres kündigen. Dies sichert dem betreuten Kind eine gewisse Stabilität zu, die für seine Entwicklung und Bindungserfahrungen zentral sind. Sollten unvorhergesehene Gründe eintreten, die einer Betreuung bis zum Ende des Kita-Jahres entgegenstehen, ist eine außerordentliche Kündigung durch die Kindertagespflegeperson möglich. Die Eingewöhnungszeit dient der gegenseitigen Annäherung und dem Bindungsaufbau zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Kind. Sollte sich abzeichnen, dass eine Betreuung nicht möglich oder pädagogisch sinnvoll ist, kann der Betreuungsvertrag von beiden Seiten aus gekündigt werden.

#### **Zu Absatz 4:**

Für erlaubnisfreie Kindertagespflegestellen finden die Absätze 1 bis 3 entsprechend Anwendung, sofern die Teilnahme an der öffentlichen Finanzierung beantragt oder eine Vermittlung zur Kindertagespflegestelle vorgenommen wird.

#### **Zu Absatz 5:**

Abschlüsse, Verlängerungen und Kündigungen von Betreuungsverträgen sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umgehend anzuzeigen. Findet die Kindertagespflegestelle in Trägerschaft statt, ist der Träger des Angebots in der Verantwortung, die Kündigung mitzuteilen. Satz 3 bietet den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit, einen Zustimmungsvorbehalt zu bestimmen.

#### **Zu Absatz 6:**

Zur Entlastung der Kindertagespflegepersonen und zur Herstellung einheitlicher Rahmenbedingungen soll der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein elektronisches Vertragsmuster zur Verfügung stellen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist hierbei einzubeziehen.

#### **Zu § 40: (Vertretung)**

#### **Zu Absatz 1:**

Gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII ist für Ausfallzeiten, das heißt insbesondere im Krankheits- oder Urlaubsfall, rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Entsprechend § 22a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, eine Vertretung für die Kindertagespflegepersonen zu organisieren. Bei angestellten Kindertagespflegepersonen übernimmt der Träger diese Aufgabe. Bei der Vertretungsorganisation ist dafür Sorge zu tragen, dass das Kindeswohl auch bei der Vertretungsperson gesichert ist. Dies setzt unter anderem voraus, dass den Kindern die vertretende Person oder Einrichtung vertraut ist. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat daher in Kooperation mit der Kindertagespflegeperson dafür zu sorgen, dass bereits im Vorfeld Kontakte zwischen der Kindertagespflegeperson und den vertretenden Einrichtungen oder Kindertagespflegepersonen bestehen.

#### **Zu Absatz 2:**

Die Vertretungsregelung muss der Kindertagespflegeperson mitgeteilt werden. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat daher bereits bei der Erlaubniserteilung eine Vertretungsregelung zu organisieren und diese in der Erlaubnis festzuhalten. Änderungen sind möglich. Da es nicht in die Verantwortung der Kindertagespflegeperson fällt, eine Vertretung sicherzustellen, darf die Erteilung einer Erlaubnis nicht an das Vorliegen einer solchen Regelung geknüpft sein.

#### **Zu Absatz 3:**

Bei Eintritt des Vertretungsfalls ist die Kindertagespflegeperson oder im Falle einer Kindertagespflegestelle gemäß § 24 Absatz 2 der Träger des Angebots zur Mitteilung an die Personensorgeberechtigten und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet. Eine Vertretungssituation droht, wenn absehbare Ausfälle wie zum Beispiel langfristig geplante Operationen oder Urlaube zu einer vorübergehenden Schließung der Kindertagespflegestelle führen

#### **Zu Absatz 4:**

Die Vertretungsorganisation obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und somit auch die Abstimmung der konkreten Regelung. Die Erstattung von Aufwendungen und Entgelten legt er fest. Der Betreuungsvertrag gilt auch gegenüber der Vertretungsstelle.

#### **Zu § 41: (Kinderschutz)**

##### **Zu Absatz 1:**

Kindertagespflegepersonen müssen gemäß § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse unterrichten, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind. Auch in Angeboten der Kindertagespflege kann es zu Situationen kommen, die die Sicherstellung des Kindeswohls nicht mehr gewährleisten. Dies bezieht sich auch auf Beeinträchtigungen des Gesundheitszustands der Kindertagespflegeperson, die das Wohl der betreuten Kinder gefährden könnten; wobei hier nicht kurzfristige Krankheitszustände gemeint sind, die einen vorübergehenden Vertretungsfall auslösen. Weitere Beispiele können in den privaten Verhältnissen der Kindertagespflegeperson oder weiteren Personen mit Zugang zu den Räumlichkeiten begründet sein, oder in einer Veränderung der

Räumlichkeiten durch, zum Beispiel Bauschäden oder Schimmelbefall. Dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind diese Ereignisse unverzüglich anzuzeigen. Dieser entscheidet dann über die weitere Betreuung der Kindertagespflegestelle.

#### **Zu Absatz 2:**

Grundsätzlich ist die Unverletzlichkeit der Wohnung von Privatpersonen gemäß Artikel 13 GG grundrechtlich geschützt. Absatz 2 regelt jedoch, dass dieses Recht eingeschränkt werden kann, wenn ein begründeter Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in einer Kindertagespflegestelle besteht. Neben den aufgeführten Gründen – Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch – sind weitere Tatbestandsmerkmale denkbar, die einen begründeten Verdacht darstellen. Dies können unter anderem deutlich mangelhafte hygienische Verhältnisse, sich aus der Ausstattung ergebende relevante Sicherheitsrisiken, kein ausreichender Schutz vor gefährlichen Haustieren oder das Kindeswohl gefährdende pädagogische Praktiken sein. Die Regelung entspricht der bislang geltenden Regelung nach § 20 Absatz 6 Satz 3 und dient der Abwendung von möglichen Kindeswohlgefährdungen und der Wahrung des Elternrechts gemäß Artikel 6 Absatz 2 GG. Eine damit einhergehender möglicher Eingriff in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird durch § 48 benannt.

#### **Zu § 42: (Fachberatung, Begleitung und Qualifizierung)**

Der § 42 regelt den Anspruch auf fachliche Beratung nach § 23 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII. Die fachliche Begleitung sowie die kontinuierliche Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen ist für die Sicherstellung einer hohen Qualität der erbrachten Betreuungsleistung unerlässlich. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat daher für ausreichend Möglichkeiten zur Qualifizierung zur Beratung und Begleitung Sorge zu tragen.

Kindertagespflegestellen und Kindertagesstätten erbringen Leistungen der Kindertagesbetreuung und sind oftmals mit ähnlichen Themen und Fragestellungen konfrontiert. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll daher darauf hinwirken, dass die verschiedenen Kindertagesbetreuungsangebote miteinander kooperieren, sich fachlich austauschen und gemeinsame Fortbildungen in Anspruch nehmen können.

#### **Zu § 43: (Laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson)**

##### **Zu Absatz 1:**

Der Anspruch auf die laufende Geldleistung wird nach § 23 Absatz 2 SGB VIII und entsprechend geltender Rechtslage in § 23 Absatz 1 SGB VIII geregelt. Gemäß § 23 Absatz 2a SGB VIII ist dieser Betrag leistungsgerecht auszugestalten. Es ist kein gesonderter Antrag auf Gewährung der Geldleistung notwendig, sofern die ausgestellte Erlaubnis bereits Aussagen hierzu enthält. Die Kindertagespflegeperson beziehungsweise der Träger des Angebots nach § 24 Absatz 2 hat einen Anspruch auf eine monatliche Zahlung der laufenden Geldleistung.

##### **Zu Absatz 2:**

Der Absatz 2 übernimmt weitestgehend die Vorgaben des § 23 Absatz 2 SGB VIII. Nur die Erstattung des Sachaufwandes wird dahingehend konkretisiert, dass dieser

mit einer angemessenen Pauschale berechnet werden darf. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung richtet sich nach der Zahl der betreuten Kinder, deren besonderen Bedarfen in der Betreuung und Versorgung, dem Betreuungsumfang und der Qualifikation der Kindertagespflegeperson. Er muss leistungsgerecht kalkuliert sein. Nummer 3 entspricht den Regelungen des § 23 Absatz 2 Nummer 3 und 4 SGB VIII und stellt sicher, dass Kindertagespflegepersonen über einen ausreichenden Sozialversicherungsschutz für sich verfügen. Nachgewiesene Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung werden hälftig erstattet. Die Höhe dieses Bestandteils der Geldleistung ist unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder.

#### **Zu Absatz 3:**

Die Höhe des Sachaufwandes und des Betrags zur Anerkennung der Förderleistung wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Hierfür ist die Beherrschungsstellung mit dem Jugendhilfeausschuss erforderlich, oder die Einführung einer entsprechenden Satzung erforderlich. Die Kalkulation der leistungsangemessenen laufenden Geldleistung sollte sich bei einer vollen Belegung der Kindertagespflegestelle mindestens an der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns orientieren. Es ist möglich, eine Dynamisierung des Betrages der laufenden Geldleistung zu vereinbaren, um Kostensteigerungen einzukalkulieren. Eine Veröffentlichung auf den Internetseiten des örtlichen Trägers sollte erfolgen.

#### **Zu Absatz 4:**

Vertretungssituationen stellen eine organisatorische Herausforderung für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Gewährleistungsverpflichteten dar. Eine Vorsorgemöglichkeit ist die vergütete Bereithaltung von Platzreserven bei Kindertagespflegepersonen oder die Zahlung einer Ausfallpauschale. Es ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe daher freigestellt, die laufende Geldleistung auch für nicht belegte Betreuungsplätze zu gewähren.

#### **Zu Absatz 5:**

Hat das Kind einen vom Standort der Kindertagespflegestelle abweichenden Wohnort, ist der Landkreis zahlungspflichtig, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der aufnehmende Landkreis kann daher einen Kostenausgleich verlangen.

#### **Zu Absatz 6:**

Die Aufgaben nach Absatz 1 bis 4 hinsichtlich der laufenden Geldleistung können vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe per öffentlich-rechtlichem Vertrag an die kreisangehörigen Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen werden. Vertraglich darf nicht von den Vorgaben der Absätze 2 bis 4 abgewichen werden.

### **Zu § 44: (Elternbeiträge und Essengeld)**

#### **Zu Absatz 1:**

Absatz 1 definiert die Elternbeiträge für die Kindertagespflege. Elternbeiträge dürfen nicht von Personensorgeberechtigten eingefordert werden, wenn dem eine gesetzliche Beitragsbefreiung entgegensteht. Dies umfasst unter anderem die Befreiung

von Elternbeiträgen im letzten Jahr vor Eintritt in die Grundschule gemäß § 17a KitaG sowie die Befreiung von Personensorgeberechtigten, denen die Zahlung von Elternbeiträgen gemäß § 2 der Kitabeitragsbefreiungsverordnung unzumutbar ist.

**Zu Absatz 2:**

Die Höhe der Elternbeiträge ist in einer Kostenbeitragssatzung festzulegen und mit dem Jugendhilfeausschuss und dem Kreiskitaelternbeirat ist das Benehmen herzustellen.

**Zu Absatz 3:**

Die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge werden entsprechend der Kriterien und Regelungen für die Elternbeiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten festgelegt. Anrechenbar sind demnach Kosten, die für die durchschnittliche Betreuung in der voll belegten Kindertagespflege entstehen abzüglich aller aufgeführten Zuschüsse. Für eine Änderung des Elternbeitrags ist eine erneute Benehmensherstellung des Jugendhilfeausschusses und des Kreiskitaelternbeirates zur Änderung der Kostenbeitragssatzung notwendig.

**Zu Absatz 4:**

Absatz 4 soll die Transparenz der Beitragsbemessung fördern.

**Zu Absatz 5:**

Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt und erhoben. Er kann diese Aufgabe per öffentlich-rechtlichem Vertrag mit deren Zustimmung auch an die Gemeinden übertragen.

**Zu Absatz 6:**

In der Kindertagespflege gelten gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 dieselben Regelungen bezüglich des Essengeldes, wie für die Kindertagesstätten. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, kann auch vereinbart werden, dass die Kindertagespflegeperson das Essengeld erhebt. Dies darf die in der Elternbeitragssatzung festgelegten Beträge nicht überschreiten.

**Zu Absatz 7:**

Mit einer Musterbeitragssatzung kann den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Unterstützung angeboten werden, wenn sie keine eigene Satzung entwerfen. Dies würde zu insgesamt einheitlicheren Elternbeiträgen in den Landkreisen und kreisfreien Städten beitragen und es wäre keine eigene Kostenbeitragssatzung gemäß Absatz 3 erforderlich.

**Zu § 45: (Zusammenschluss der Kindertagespflegepersonen)**

**Zu Absatz 1:**

Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung und Vernetzung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Zusammenschlüsse der Kindertagespflegepersonen können gegenseitigen Erfahrungsaustausch, kollegiale Beratung und fachliche Entwicklung befördern, sie sind daher gemäß § 23 Absatz 4

Satz 3 SGB VIII zu fördern. Die oberste Landesjugendbehörde fördert daher einen landesweiten Zusammenschluss der Kindertagespflegepersonen. Voraussetzung für die Förderung als landesweiter Verband ist, dass der Verband in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg aktiv sein muss. Um eine möglichst breite Mitgliedschaft zu befördern, ist diese für die Kindertagespflegepersonen kostenfrei. Der Verband wird ab dem 1. Januar 2024 entsprechend gefördert, um die Finanzierung für das Jahr 2023 nicht im laufenden Jahr umstellen zu müssen.

#### **Zu Absatz 2:**

Der Verband soll im Rahmen seiner Förderung die Aufgaben erfüllen und somit zu einer fachlichen Weiterentwicklung und Vernetzung der Kindertagespflegepersonen beitragen. Hierzu soll er Beratungsleistungen anbieten und den Erfahrungsaustausch durch regelmäßige Treffen und andere Austauschformate ermöglichen. Zudem hat der Verband die Aufgabe, an der Durchführung von Eignungsprüfungen mitzuwirken, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihn hiermit als fachkundige Stelle beauftragt.

#### **Zu § 46: (Datenverarbeitung und Datenschutz)**

##### **Zu Absatz 1:**

Zur regelhaften Beachtung des Sozialdatenschutzes ist in dieser Vorschrift aufgeführt, welche Daten wie verarbeitet und übermittelt werden. Absatz 1 stellt klar, dass alle Daten, die nach den Bestimmungen des Abschnittes zur Kindertagespflege erhoben werden müssen, auf elektronischem Wege übermittelt werden dürfen.

##### **Zu Absatz 2:**

Gemäß dem Onlinezugangsgesetz besteht die Verpflichtung der Behörden des Bundes und der Länder einschließlich ihrer Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Darüber hinaus enthält das Brandenburgische E-Government-Gesetz die Verpflichtung der Behörden zur Eröffnung des elektronischen Zugangs zur Verwaltung. Absatz 2 legt demgemäß einen Anspruch auf elektronische Übermittlung der Daten nach Absatz 1 fest. Zur Umsetzung dessen kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nähere Vorgaben für das elektronische Verfahren treffen.

##### **Zu Absatz 3:**

Die Erhebung und Auswertung statistischer Daten ist von großer Relevanz für die bedarfsgenaue Förderung von Angeboten sowie die vorausschauende Planung. Aus diesem Grund hält Absatz 3 fest, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, sofern sie aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert sind, für statistische Zwecke verwendet werden dürfen.

#### **Zu § 47: (Kostenausgleich)**

Für die neue Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der in § 24 Absatz 3 KitaG vorgesehenen Prüfung der Zuverlässigkeit von Trägern ist ein Ausgleich für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand in Höhe von einer Stunde einer Kraft im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst der fünften Entwicklungs-

stufe der Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (Kommunen) vorgesehen. Der zu erwartende zusätzliche Arbeitsaufwand dürfte geringer sein, als der einer Weitermeldung von Kinderzahlen mehrerer Einrichtungsträger, die gemäß § 7 Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) mit einem Aufwand von einer Stunde Arbeitszeit abgegolten wurde. Die Einstufung in die Entgeltgruppe 11 stellt im Vergleich zu den in § 17d KitaG und § 7 KitaBBV veranschlagten Entgeltgruppe 9b bereits eine Verbesserung dar. Der in § 47 in Anlehnung an § 17d KitaG geregelte übliche Verwaltungskostenausgleich wird bei der tatsächlichen Prüfung von Trägern berücksichtigt, die nicht bereits über eine Betriebserlaubnis verfügen. Es sind nur sehr geringe Fallzahlen zu erwarten.

#### **Zu § 48: (Durchführungsvorschriften zu diesem Abschnitt, Verordnungsermächtigung)**

Die bisherige Verordnungsermächtigung in Nummer 5 ist für die Kindertagespflege an die Regelungen im Abschnitt 7 anzupassen.

Der Verordnungsgeber kann dabei die gesetzlichen Regelungen konkretisieren und ergänzen. Die Regelungen in den Verordnungen dürfen nicht den gesetzlichen Regelungen widersprechen, dies gilt insbesondere für das SGB VIII und die Regelungen in Abschnitt 7 „Kindertagespflege“. Aber auch das Onlinezugangsgesetz und die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

#### **Zu § 49 (Grundrechtseinschränkungen)**

Mit Satz 1 und 3 wird das Zitiergebot nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG sowie nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 der Landesverfassung Brandenburg umgesetzt.

Die Sätze 3 und 4 zeigen zudem auf, dass der Gesetzgeber die Grundrechte bei der Ausgestaltung der Regelungen beachtet hat, insbesondere das Verhältnismäßigkeitsprinzips. Es wird aber vertreten, dass das Zitiergebot für diese Regelungen nicht gilt.

#### **Zu Nummer 9:**

Die Übergangsregelungen werden im neuen Abschnitt 8 neu geregelt.

Die Absätze 1, 4 und 5 sind aus dem § 24 ohne Änderungen in den neuen § 65 überführt worden.

Der Absatz 2 regelt den Bestandsschutz für Erlaubnisse zur Kindertagespflege, die bisher im Land Brandenburg nach § 20 KitaG in Verbindung mit § 43 SGB VIII erteilt wurden. Sie gelten uneingeschränkt fort. Ihre Geltungsdauer ist auf maximal fünf Jahre begrenzt. Diese Frist folgt der bundesrechtlichen Vorgabe in § 43 Absatz 3 SGB VIII.

Auch im Rahmen der bisher erteilten Erlaubnisse war gemäß § 43 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII die personenbezogene Eignung der Kindertagespflegeperson enthalten. Damit die bisherigen Kindertagespflegepersonen nicht schlechter als neue Kindertagespflegepersonen gestellt werden und zur schnellen Vereinfachung und Vermeidung von Verwaltungsaufwand bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wird die landesweite Geltung der personenbezogenen Eignung auf die Kindertagespflegepersonen, die Bestandsschutz genießen, auf das ganze Land ausgeweitet. Dies regelt Satz 2.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Höhe und Gewährung der Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII in Richtlinien, Satzungen oder Verwaltungsvorschriften geregelt. Sie erhalten eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2024, um diese anzupassen.

Ebenso wird eine Übergangsfrist zur Überprüfung und Neufassung der Satzungen für die Erhebung von Elternbeiträge gemäß Absatz 3 eingeführt. Auch diese Satzungen sind bis zum 30. Juni 2024 anzupassen. Diese Frist ist notwendig und ausreichend, um die jeweils notwendigen Berechnungen vorzunehmen und die formalen Verfahrensvorgaben für den Erlass von Satzungen einzuhalten.

Wird die Kindertagespflege in Kindertagesstätten in Trägerschaft des jeweiligen Kita-Trägers angeboten, sind nach der neuen Rechtslage einheitliche Elternbeiträge ohne Zuschläge für die Kindertagespflegeleistungen zu erheben. Auch diese Satzungen und Gebührenordnungen sind bis zum 30. Juni 2024 zu überprüfen und anzupassen. Betroffen sind nur die wenigen Kita-Träger, die bereits jetzt in ihren Kindertagesstätten auch Kindertagespflegeleistungen angeboten haben.

Schließlich stellt Absatz 3 Satz 2 klar, dass aufgrund von Satzungen und Gebührenordnungen, die nicht dem geltenden Recht entsprechen, keine Elternbeiträge erhoben werden dürfen.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe):**

Wie bisher bleiben die Landkreise und kreisfreien Städte – wie überall in den Flächenländern in Deutschland – örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

In Absatz 1 wird redaktionell der Begriff angepasst, der im SGB VIII verwendet wird. Sie sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass innerhalb der Landkreise und kreisfreien Städte funktional die Jugendämter zuständig sind.

Welche Organisationseinheiten dem Jugendamt zuzuordnen sind, entscheidet der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte. Sie müssen nicht einer Organisationseinheit angehören. Es muss aber eine verantwortliche Jugendamtsleitung geben, die die Verwaltung gegenüber dem Jugendhilfeausschuss, der das zweite Glied des Jugendamtes bildet, vertritt.

#### **Zu Artikel 3 (Änderung der Kitaelternteilungsverordnung):**

##### **Zu Nummer 1:**

Die Erweiterung der Elternvertretung um die Personensorgeberechtigten von Kindern, die in Kindertagespflege betreut werden, verursacht einen geringfügigen Mehraufwand bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

##### **Zu Nummer 2:**

Der Mehraufwendungsausgleich wird aufgrund der Änderung in Absatz 1 um 1000 Euro je Landkreis oder kreisfreie Stadt erhöht, sodass für die Elternbeteiligung jährlich insgesamt 6 000 Euro je Landkreis oder kreisfreie Stadt vom Land ausgeglichen werden.

Bei der Ermittlung der 5 000 Euro aufgrund der Änderung des § 6a KitaG zum 1. August 2019 ist davon ausgegangen worden, dass für die verwaltungsmäßige und fachliche Begleitung der Kreiskitaelternbeiräte 4 Stunden im Monat einer Kraft im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst der fünften Entwicklungsstufe der Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) nebst Sachkostenpauschale und Fahrkostenförderung ausreichend sind.

Da sich die Beteiligung der Kindertagespflegeeltern in das bestehende Beteiligungssystem einfügt und bereits heute auch Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, in den Kreiskitaelternbeiräten gemäß § 6a Absatz 3 Satz 5 KitaG mitwirken können, ist eine weitere Stunde im Monat einer Kraft im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst der fünften Entwicklungsstufe der Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst zuzüglich 2,5 Prozent Personalkostensteigerung und ein Gemeinkostenanteil von 30 Prozent, mithin etwa 726 Euro im Kalenderjahr, ausreichend. Zuzüglich anteiliger Sachkosten und Fahrtkostenförderung ergibt sich ein Betrag von weiteren 1.000 Euro im Kalenderjahr.

E 11 Stufe 5 TVöD in Höhe von circa 81 000 Euro wird daher im Folgenden für die Ermittlung der Höhe des Ausgleichs des Verwaltungsaufwands berücksichtigt. Bei 223 Arbeitstagen pro Jahr und 7,8 Arbeitsstunden pro Tag ergibt sich ein Stundenbetrag von rund 46,56 Euro für eine Arbeitsstunde; zuzüglich eines Gemeinkostenausgleichs von 30 Prozent ergibt sich ein Stundensatz von rund 60,54 Euro.

**Zu Nummer 3:**

Die Streichung von Satz 2 ergibt sich aus dem Zeitablauf der bisherigen Übergangsregelung. Hinzugefügt wird ein neuer Satz 2, der die Übergangsregelung für das Jahr 2023 enthält.

**Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):**

Die neuen Vorschriften sollen mit dem neuen Kita-Jahr zum 1. August 2023 in Kraft treten.